Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3511

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über das Zivilschutzkorps und über den Zivilschutzdienst

— Drucksache IV/2106 —

A. Bericht des Abgeordneten Lautenschlager

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung mit Datum vom 20. März 1964 eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über das Zivilschutzkorps und über den Zivilschutzdienst in seiner 125. Sitzung am 30. April 1964 ohne Aussprache an den Ausschuß für Inneres (federführend), an den Ausschuß für Verteidigung (mitberatend) und an den Haushaltsausschuß (mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) überwiesen. Der Ausschuß für Inneres begann seine Beratungen am 12. November 1964 und schloß sie nach 7 Sitzungen am 26. Mai 1965 ab. Die vorgesehenen Mitberatungen fanden im Ausschuß für Verteidigung am 15. Juni 1964 und im Haushaltsausschuß am 26. Mai 1965 statt.

I. Allgemeines

Mit dem Entwurf wird eine grundlegende Umorganisation des nach den Vorschriften des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 — ZBG — (Bundesgesetzbl. I S. 1696), geändert durch das Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893), eingerichteten Luftschutzhilfsdienstes und insbesondere eine erhebliche Verbesserung des Einsatzwertes dieser Kräfte angestrebt, nachdem sich die an das 1. ZBG geknüpften Hoffnungen nicht erfüllt haben. Die Bundesregierung wollte die schon in diesem Gesetz enthaltene Unterscheidung zwischen überregionalen und regionalen Hilfsdiensten grundsätzlich beibehalten, schlägt jedoch vor, diese Dienste nunmehr unterschiedlich aufzubauen.

Hinsichtlich des Aufbaus des Zivilschutzkorps sind auch ausländische Vorbilder herangezogen worden, vor allem der Aufbau des dänischen Zivilschutzkorps, mit dessen Erfahrungen sich eine Delegation des Ausschusses zusammen mit Beamten des Bundesministeriums des Innern auf einer Studienreise eingehend befaßt hat.

Für den überregionalen Einsatz soll entgegen der bisherigen Regelung nicht mehr ausschließlich auf Freiwillige zurückgegriffen werden, die diese Aufgabe aus eigenem Antrieb übernehmen und sich der erforderlichen Ausbildung neben der Berufstätigkeit in ihrer Freizeit unterziehen; diese Kräfte sollen in Zukunft vielmehr an ihrem Wohnort oder in dessen näherer Umgebung eingesetzt werden. Statt dessen sollen Wehrpflichtige zum Dienst herangezogen werden. Die Dienstleistung im Zivilschutzkorps soll an die Stelle des Wehrdienstes treten. Damit wird auch unterstrichen, daß die militärische und die zivile Verteidigung gleichen Rang haben und sich gegenseitig bedingen. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollte die Dienstpflicht dieser Personen durch das gleichfalls dem Ausschuß für Inneres zur Beratung überwiesene Zivildienstgesetz begründet werden.

Der örtliche Luftschutzhilfsdienst soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung nicht mehr als staatliche Einrichtung, sondern als lockere Zusammenfassung der verschiedenartigen, teils privaten und karitativen, teils öffentlichen, insbesondere kommunalen Einrichtungen, weitergeführt werden. Diese Zusammenfassung, der Zivilschutzdienst, soll

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

im Frieden völlig freiwillig aufgebaut werden; für den Fall, daß sich nicht genügend Freiwillige melden, müssen neue Überlegungen angestellt werden. Im Verteidigungsfall sollen alle Angehörigen des Zivilschutzdienstes nach dem Zivildienstgesetz herangezogen werden.

Der Ausschuß für Inneres bejaht einstimmig die Notwendigkeit verbesserter Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung. Diese ist in steigendem Maße durch kriegerische Verwicklungen in Mitleidenschaft gezogen worden. Der Anteil der Zivilbevölkerung an den Kriegstoten ist ständig erheblich gewachsen, wie sich aus folgender Übersicht ergibt:

	Soldaten	Zivilpersonen
1. Weltkrieg	95 v. H.	5 v. H.
2. Weltkrieg	52 v. H.	48 v. H.
Korea	16 v. H.	84 v. H.

Diese Entwicklung ist einerseits Folge der Verwendung neuer Waffen mit größerer Zerstörungskraft sowie einer Kriegsführung, die zunehmend auch gegen die Zivilbevölkerung gerichtet war oder sie doch verstärkt in Mitleidenschaft zog. Andererseits erklärt sich aber der hohe Anteil der Zivilisten bei den Kriegsopfern nicht zuletzt daraus, daß die Maßnahmen für den Schutz der Zivilbevölkerung meist außerordentlich geringfügig waren und die Aufwendungen für diesen Zweck wohl bei allen Staaten außer jedem Verhältnis zu den Aufwendungen für die militärische Rüstung standen und stehen. In der Bundesrepublik werden zur Zeit für die Bundeswehr ca. 20 Milliarden DM, für den zivilen Bevölkerungsschutz wird dagegen noch nicht einmal 1 Milliarde DM aufgewandt. Der Ausschuß für Inneres ist der Auffassung, daß das Streben aller politischen Kräfte in der Bundesrepublik nach Erhaltung des Friedens nicht von der Verpflichtung entbindet, ausreichende Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung für den Fall zu treffen, daß sich die Bundesrepublik verteidigen muß.

Der Ausschuß bejaht daher eine Umgestaltung des Luftschutzhilfsdienstes, insbesondere die Ersetzung des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes durch ein auf Dienstpflicht gegründetes Zivilschutzkorps. Maßgebend waren für den Innenausschuß neben der Erkenntnis, daß auf diese Weise eine bedeutende Erhöhung des Einsatzwertes zu erreichen ist, auch Überlegungen der Wehrgerechtigkeit: Bei geburtsstarken Jahrgängen wurden schon bisher nicht alle wehrpflichtigen Angehörigen tatsächlich herangezogen. Es ist zu erwarten, daß in kommenden Jahren wieder nur ein Teil der Angehörigen der zum Grundwehrdienst aufgerufenen Geburtsjahrgänge in die Bundeswehr einrücken muß. Dadurch entsteht eine einseitige Belastung der Herangezogenen, die durch eine Verbreiterung der Dienstpflicht wenigstens gemildert wird.

Der Ausschuß für Inneres hat dagegen die Konzeption des Zivilschutzdienstes, wie sie von der Bundesregierung vorgeschlagen worden war, nicht übernommen. Das Bemühen der Bundesregierung, die Katastrophenschutzorganisationen möglichst unangetastet zu lassen, wurde anerkannt. Der Ausschuß will jedoch diese Konzeption im nächsten Bundestag nochmals überprüfen. Deshalb schien es dem Ausschuß nicht angebracht, den Zivilschutzdienst und das Zivilschutzkorps in einem Gesetz zu regeln. Diese beiden Einrichtungen sind nach Anlage, Organisation, Personenkreis und Rechtsgrund der Dienstleistung so völlig verschiedenartig, daß eine gesonderte Behandlung durch den Gesetzgeber notwendig erscheint.

Ferner ist der Ausschuß für Inneres der Meinung, daß der Zivilschutzdienst einer ebenso eingehenden, auch wesentliche Teilfragen normierenden Regelung bedarf, wie sie für den tatsächlichen Einsatz des Zivilschutzkorps in diesem Entwurf vorgesehen ist.

Die Regelungen über das Zivilschutzkorps und die über den Zivilschutzdienst sollten deshalb in getrennten Gesetzen erfolgen. Für den das Zivilschutzkorps betreffenden Teil ist die Verabschiedung noch vom gegenwärtigen vierten Bundestag notwendig und auch möglich, weil sich die Vorbereitungen für den Beginn der Aufstellung über einen längeren Zeitraum hinziehen. Es würde einen erheblichen Zeitverlust für den zivilen Bevölkerungsschutz bedeuten, wenn das Gesetz nicht mehr verabschiedet würde. Diese wesentliche Verzögerung wäre im Hinblick auf die Diskrepanz zwischen den bisherigen Anstrengungen auf dem militärischen Sektor und der Zivilverteidigung gegenüber der Bevölkerung sehr zu bedauern. Der den Zivilschutzdienst betreffende Teil des Gesetzentwurfs wurde daher zurückgestellt. Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen sind nicht so tiefgreifend, als daß der örtliche Luftschutzhilfsdienst nicht zunächst auch auf der bisherigen Rechtsbasis fortgeführt werden könnte. Die Bundesregierung bleibt aufgefordert, neue Vorstellungen über die Organisation des Zivilschutzdienstes zu entwickeln und dem fünften Bundestag alsbald einen entsprechenden, mit den Basisorganisationen des freiwilligen Katastrophenschutzes abgestimmten Gesetzentwurf vorzulegen.

Für den das Zivilschutzkorps betreffenden Teil hat der Ausschuß wesentliche Änderungsvorschläge erarbeitet:

1. Entgegen dem Vorschlag der Bundesregierung soll Grundlage der Dienstpflicht nicht das gleichfalls dem Ausschuß für Inneres im Entwurf vorliegende Zivildienstgesetz, sondern das Wehrpflichtgesetz sein. Die Dienstverhältnisse der Dienstpflichtigen im Zivilschutzkorps unterscheiden sich nachhaltig von den Verhältnissen, für die der Entwurf eines Zivildienstgesetzes im übrigen konzipiert wurde; sie gleichen dagegen — bezogen auf die persönliche Rechtsstellung — den Verhältnissen der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten. Da auch der innere Grund der Dienstleistungspflicht in beiden Fällen der gleiche ist, sollten Rechte und Pflichten der Wehrpflichtigen und der Dienstpflichtigen im Zivilschutzkorps grundsätzlich gleich ausgestaltet werden. Gewisse Unterschiede ergeben sich daraus, daß das Zivilschutz-

korps eine rein humanitäre Aufgabe zu erfüllen hat und daß seine Angehörigen, also auch die Dienstpflichtigen, keine Kombattanten, sondern Zivilpersonen im Sinne des Völkerrechts sein und dem Schutz des IV. Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten unterstehen werden. Kleinere Abweichungen folgen auch daraus, daß die Dienstpflichtigen im Zivilschutzkorps in der Regel nicht zum Bund, sondern zu den Ländern in einem Dienstpflichtverhältnis stehen. Die Dienstpflichtigen haben die gleiche Rechtsstellung wie Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht in einem Wehrdienstverhältnis stehen, während für die hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps weitgehend die Vorschriften des Soldatengesetzes angewandt werden.

2. Der Ausschuß für Inneres hält es darüber hinaus für angebracht, die Heranziehung der Dienstpflichtigen nicht — wie im Entwurf eines Zivildienstgesetzes vorgesehen — den Arbeitsämtern, sondern den Wehrersatzbehörden zu übertragen. Die Wehrersatzbehörden führen ohnehin Personalunterlagen über die für den Dienst im Zivilschutzkorps in Betracht zu ziehenden Wehrpflichtigen. Schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfiehlt es sich daher, diesen Behörden auch die neue Aufgabe zu übertragen. Die Wehrersatzbehörden erhalten damit allerdings eine über den Bereich der militärischen Verteidigung hinausgehende Aufgabe.

   Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Wehrersatzbehörden auf längere Sicht das gesamte Personalersatzwesen für alle Bereiche der Verteidigung übernehmen sollen und hat erwogen, eine Umbenennung und eine Herauslösung aus der jetzigen Ressortzuständigkeit vorzuschlagen. Die weitere Entwicklung kann jedoch zunächst abgewartet werden; der Ausschuß unterbreitet in dieser Richtung daher zunächst keine Vorschläge.

   Das Übertragen der Aufgabe der Heranziehung auf die Wehrersatzbehörden darf allerdings nicht dazu führen, daß das Zivilschutzkorps nachrangig behandelt wird. Ein ausreichender Einfluß des Bundesministers des Innern auf die Wehrersatzbehörden, soweit es sich um die Belange des Zivilschutzkorps handelt, ist deshalb erforderlich. Der Ausschuß hat in den § 11 a Abs. 1 und § 11 d entsprechende Regelungen vorgeschlagen.

3. Die Bedeutung des Schutzes der Zivilbevölkerung erfordert die Begründung eines klaren Anspruchs auf Zuteilung ausreichender Kräfte für das Zivilschutzkorps. Die militärische Verteidigung und die zivile Verteidigung haben in einem modernen Kriege gleichrangige Bedeutung. Im Gesetz selbst muß daher festgelegt werden, daß dem Zivilschutzkorps nicht nur Personalüberschüsse oder nur weniger taugliche Personen zugeteilt werden dürfen. Da sich ein festes Verhältnis gesetzlich nicht bestimmen läßt, schlägt der Ausschuß in § 5 Nr. 1 eine allgemeine Formulierung vor, die den zwischen den Bundesministern des Innern und der Verteidigung zu führenden Verhandlungen eine bindende Richtschnur gibt.

Der Gesetzentwurf legt nach dem Vorbild der Wehrgesetzgebung die Größe des Zivilschutzkorps, die Zahl seiner Angehörigen und die Gliederung in Einheiten nicht fest. Die durch die Aufstellung des Zivilschutzkorps entstehenden Aufwendungen folgen deshalb nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern aus den Plänen, die im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze verwirklicht werden.

Die Bundesregierung hat dem Ausschuß ihre Planungen vorgetragen. Diese gehen von folgenden Zahlen aus:

Zahl der berufsmäßigen Angehörigen und der Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps	5 000
Zahl der gleichzeitig in der Grundausbildung stehenden Dienstpflichtigen (bei voller Aufstellung)	15 000
Zahl der jährlich auszubildenden Dienstpflichtigen	45 000
Gesamtstärke des Zivilschutzkorps (Endstufe)	200 000
Aufstellungszeit 8 bis 12 Jahre	
Ausrüstung: im Prinzip wie beim Luftschutzhilfsdienst	
Zahl der Ausbildungsstätten (Kasernen)	33

Die Einheiten werden nach einem aus Bevölkerungszahl und Gefährdungsgrad zu errechnenden Schlüssel auf die Länder verteilt.

Die Gesamtaufbaukosten wurden für die ersten 8 bis 12 Jahre mit 3404,6 Mio DM errechnet, die zu durchschnittlichen Jahresbelastungen von 300 bis 400 Mio DM für den Haushalt des Bundes führen. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß die bisher für den überörtlichen Luftschutzhilfsdienst veranschlagten Mittel für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden, und außerdem ein erheblicher Teil der für den überörtlichen Luftschutzhilfsdienst getätigten Aufwendungen für das Zivilschutzkorps eingesetzt werden kann. Der durch das Gesetz entstehende Mehraufwand ist deshalb geringer, als sich aus den absoluten Zahlen ergibt. Ca. die Hälfte der für das Zivilschutzkorps vorgesehenen Aufwendungen wäre für den überörtlichen Luftschutzhilfsdienst aufzubringen, wenn das Gesetz über das Zivilschutzkorps nicht erlassen würde und der überörtliche Luftschutzhilfsdienst in absehbarer Zeit voll ausgebaut werden müßte.

Die Aufwendungen machen im Rahmen der für die Verteidigung des Bundes insgesamt aufzuwendenden Mittel nur einen bescheidenen Betrag aus.

Der Haushaltsausschuß hat die Aufnahme eines § 38 Abs. 01 mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen:

> „Rechtsverordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz und Maßnahmen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen müssen sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel halten. Sie sind im üb-

rigen auf das unerläßliche Maß zu beschränken und inhaltlich so zu gestalten, daß in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit sowie in die Rechte oder Befugnisse der Beteiligten so wenig wie möglich eingegriffen wird."

Der Ausschuß für Inneres schlägt nach eingehender Beratung vor, dieser Anregung des Haushaltsausschusses nicht zu folgen. Der Aufbau des Zivilschutzkorps wird, ebenso wie bei der Bundeswehr, nur im Rahmen der in den jeweiligen Haushaltsplänen gegebenen Möglichkeiten erfolgen. Die Planungen der Bundesregierung, die auf dem Gesetz über das Zivilschutzkorps beruhen, können nur im Rahmen des Haushaltsrechts verwirklicht werden. Die Bindung an die Haushaltsvorschriften bedarf, ebenso wie der Grundsatz der Sparsamkeit, keiner ausdrücklichen Wiederholung in diesem Gesetz. Eine derartige Bestimmung könnte nach Auffassung des Innenausschusses die unerwünschte Folge haben, daß bei anderen Gesetzen ein Umkehrschluß gezogen wird, der sich aus dem Fehlen einer dem Beschluß des Haushaltsausschusses entsprechenden Bestimmung ergäbe.

II. Die Vorschriften im einzelnen

§ 1

Nachdem der Ausschuß die Ausklammerung des Zivilschutzdienstes beschlossen hat, wurde § 1 neu gefaßt und dabei die Aufgabenstellung für das Zivilschutzkorps verdeutlicht.

§ 1 a

Zur Unterstreichung der völkerrechtlichen Stellung der Angehörigen des Zivilschutzkorps wurde § 1 Abs. 2 des Regierungsentwurfs zu einem besonderen Paragraphen erhoben. Der Ausschuß will damit eindeutig zum Ausdruck bringen, daß das Zivilschutzkorps nicht Teil der bewaffneten Macht im Sinne des Kriegsvölkerrechts ist.

§ 2

Absatz 2 des Regierungsentwurfs wurde gestrichen, weil sich die Unterteilung in Dienstzweige schon aus der Aufgabenstellung nach § 1 ergibt; so werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen beim überörtlichen Luftschutzhilfsdienst Einheiten und Einrichtungen insbesondere für Brandschutz, Bergung, ABC-Dienst, Sanitätswesen, Schwimmbrückenbau und Hubschrauberdienst vorzusehen sein. Nach Auffassung des Ausschusses sollen aber Instandsetzungsdienste nicht in das Zivilschutzkorps eingegliedert werden. Zu Absatz 5 sagten die Vertreter der Bundesregierung zu, den Inspekteur für das Zivilschutzkorps der Abteilung „Zivile Verteidigung" zuzuordnen.

Zu Absatz 6 versicherten die Vertreter der Bundesregierung im Haushaltsausschuß, daß eine eigene Bau- und Liegenschaftsverwaltung für das Zivilschutzkorps nicht vorgesehen sei; diese Aufgaben übernehmen die beim Bundesschatzministerium schon bestehenden Einrichtungen.

§ 3

Die vom Ausschuß beschlossene Umformulierung der Absätze 2 und 3 berücksichtigt die Vorschläge des Bundesrates zum Regierungsentwurf.

§ 4

Nach Aufgabe des Zivildienstgesetzes als Heranziehungsgrundlage wird in Absatz 1 Nr. 1 nunmehr auf die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes verwiesen (vgl. §§ 4 a und 11 a bis 11 g). Der neue Absatz 2 lehnt sich an § 2 des Soldatengesetzes an; er verdeutlicht, daß der Dienstpflichtige auch außerhalb der in § 7 vorgesehenen Dienstleistungen dem Zivilschutzkorps angehört.

§ 4 a

Da die in § 6 des Regierungsentwurfs vorgesehene Anwendung des Zivildienstgesetzes entfällt, muß die Dientpflicht im vorliegenden Gesetz begründet werden. Absatz 1 stellt klar, daß nur Wehrpflichtige im Sinne des § 1 des Wehrpflichtgesetzes verpflichtet sind, Dienst im Zivilschutzkorps zu leisten. Die Absätze 2 bis 4 entsprechen sinngemäß dem § 3 des Wehrpflichtgesetzes.

In Absatz 2 Satz 2 ist auch die in § 10 Abs. 1 Satz 1 des Regierungsentwurfs enthaltene Bestimmung, daß die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung aufzubewahren sind, übernommen; für Wehrpflichtige enthält § 24 Abs. 6 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes eine entsprechende Vorschrift.

§ 5

Die vom Ausschuß vorgenommene Ergänzung der Nummer 1 geht von der Gleichrangigkeit der militärischen und der zivilen Verteidigung aus. Der Ausschuß war sich darüber einig, daß der feststehende Begriff „für den Wehrdienst zur Verfügung stehen" sich nicht nur auf die Heranziehung zum Grundwehrdienst, sondern auch auf die Heranziehung zu Wehrübungen beziehe, so daß auch solche Wehrpflichtige, die nicht mehr zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet sind, zum Dienst im Zivilschutzkorps herangezogen werden können. Die von dem Bundesminister der Verteidigung vorgetragenen Einwendungen gegen die Ergänzung der Nummer 1 nahm der Ausschuß nicht auf.

Die Änderung in Nummer 3 ergibt sich daraus, daß nunmehr die Wehrersatzbehörden für die Heranziehung der Dienstpflichtigen zuständig sind.

§ 6

Der Ausschuß hat beschlossen, nicht das Zivildienstgesetz, sondern die für Wehrpflichtige maßgebenden Bestimmungen als Heranziehungsgrundlage vorzusehen. An die Stelle der Vorschriften des § 6 des Regierungsentwurfs treten die vom Ausschuß beschlossenen neuen §§ 4 a und 11 a bis 11 g.

§ 7

Absatz 1 a übernimmt aus systematischen Gründen § 11 Abs. 1 des Regierungsentwurfs und be-

stimmt zugleich, unter welchen Voraussetzungen die Bereitschaft angeordnet werden kann. Letzteres wurde durch den Wegfall der Verweisung auf § 4 des Zivildienstgesetzes in Absatz 1 Nr. 3 des Regierungsentwurfs erforderlich.

Die Minderheit verwies auf die interfraktionellen Besprechungen, wonach die Feststellung, daß die Bereitschaft den Umständen nach dringend erforderlich ist, von dem vorgesehenen Gemeinsamen Ausschuß gebilligt werden muß.

§ 8

Der Ausschuß hielt die im Regierungsentwurf vorgesehene unterschiedliche Dauer der Grundausbildung für Mannschaften einerseits und Führer und Unterführer andererseits für unbefriedigend und sprach sich übereinstimmend dafür aus, eine einheitliche Ausbildungszeit von vier Monaten festzusetzen.

§ 9

Der Ausschuß hielt eine Gesamtübungszeit von höchstens acht Monaten für Mannschaften und höchstens zwölf Monaten bei Unterführern und Führern für ausreichend. Darüber hinaus soll nur noch die Verpflichtung bestehen, an Alarmübungen teilzunehmen.

§ 9 a

Diese Vorschrift ist § 7 und § 8 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes nachgebildet. Absatz 1 entspricht § 7 des Wehrpflichtgesetzes und war in § 8 Abs. 4 des Regierungsentwurfs bereits enthalten. Die Einfügung des an § 8 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes angelehnten Absatzes 2 wurde vom Ausschuß beschlossen.

§ 10

Der Ausschuß sprach sich dafür aus, die Worte „persönliche Ausrüstung" in Anlehnung an das Wehrpflichtgesetz durch „Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke" zu ersetzen. Absatz 1 Satz 1 des Regierungsentwurfs ist im Hinblick auf den neuen § 4 a Abs. 2 Satz 2 entbehrlich. Der Ausschuß beschloß ferner, Absatz 4 des Regierungsentwurfs ersatzlos zu streichen.

§ 11

Aus systematischen Gründen wurde Absatz 1 des Regierungsentwurfs als Absatz 1 a nach § 7 übernommen. Absatz 2 des Regierungsentwurfs ist zur Verdeutlichung des Gewollten ergänzt und umgestellt worden.

§§ 11 a bis 11 g

Die Streichung des § 6 des Regierungsentwurfs macht die Einfügung von Vorschriften über Heranziehung und Rechtsstellung der Dienstpflichtigen erforderlich. Entsprechend der unter I. wiedergegebenen Grundsatzentscheidung werden dabei die für Wehrpflichtige geltenden Bestimmungen weitgehend übernommen.

§ 11 a sieht vor, daß die Dienstpflichtigen von den Wehrersatzbehörden nach Maßgabe der Heranziehungsanordnungen des Bundesministers des Innern zum Dienst im Zivilschutzkorps herangezogen werden. Dabei sind die Vorschriften des Wehrrechtes, z. B. über Erfassung, Musterung, Wehrdienstausnahmen, entsprechend anzuwenden; Angehörige der sogenannten weißen Jahrgänge sollen bei Bedarf in Anlehnung an die Regelung in § 49 des Wehrpflichtgesetzes gezielt erfaßt und gemustert werden. Bei Entscheidungen über Wehrdienstausnahmen, insbesondere bei Unabkömmlichstellungen, wird auf die besonderen Verhältnisse des Zivilschutzkorps Rücksicht zu nehmen sein.

§ 11 b enthält Vorschriften für den Heranziehungs- und den Bereithaltungsbescheid.

§ 11 c sieht vor, daß die Dienstpflichtigen im Zivilschutzkorps der Meldeüberwachung durch die Wehrersatzbehörden unterliegen; diese tritt an die Stelle der Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen.

§ 11 d räumt dem Bundesminister des Innern das zur Durchführung dieses Gesetzes notwendige fachliche Weisungsrecht gegenüber den Wehrersatzbehörden ein; er übt es im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung aus.

§ 11 e bestimmt, daß der Dienstpflichtige während seiner Dienstleistungen im Zivilschutzkorps die gleiche Rechtsstellung hat wie ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht in einem Wehrdienstverhältnis steht. Absätze 3 und 4 bringen Sonderregelungen insbesondere für Dienstpflichtige, für die die Bereitschaft angeordnet wurde und für die das Wehrrecht keine vergleichbaren Bestimmungen enthält. Dabei werden in Absatz 3 Sätze 2 bis 4 die besonderen Verhältnisse derjenigen Dienstpflichtigen geregelt, die bei der Anordnung der Bereitschaft angewiesen werden, sich an ihren ständigen Aufenthaltsort zu begeben und die wegen der Besonderheiten ihres Arbeitsverhältnisses (Arbeitsort weit entfernt vom Aufenthaltsort) aus diesem Grunde ihrer Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr nachgehen können. Der Ausschuß geht mit der Bundesregierung davon aus, daß die Bereitschaft in aller Regel die Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag nicht hindert. Der Ausschuß für Sozialpolitik prüfte am 8. April 1965 die vom Ausschuß für Inneres an ihn herangetragene Frage der Anerkennung eines Unfalls eines Dienstpflichtigen während einer Bereitschaftszeit. Er hielt die vorgesehenen Regelungen für ausreichend.

§ 11 f trifft nähere Vorschriften über Dienstgradbezeichnungen, Beförderung und Versetzung von Dienstpflichtigen. Absatz 2 entspricht § 58 Abs. 2 des Soldatengesetzes. Absatz 3 enthält eine durch die Eigenart des Zivilschutzkorps bedingte Regelung, die zu dem über § 4 a Abs. 1 dieses Gesetzes bereits anzuwendenden § 1 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes hinzukommt.

§ 11 g hat die §§ 29 bis 31 des Wehrpflichtgesetzes zum Vorbild.

§ 12

Der Ausschuß sprach sich dafür aus, daß die Worte „die Angehörigen des Zivilschutzkorps auf Zeit" hier und auch an den anderen Stellen des Gesetzes durch die Worte „die Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps" ersetzt werden.

Dem Vorschlag des Bundesrates, an die Stelle der Worte „Dienst- und Treueverhältnis" das Wort „Dienstverhältnis" zu setzen, schloß sich der Ausschuß an. Auf das Treueverhältnis wird in § 22 Abs. 01 verwiesen.

§ 13

Um Unklarheiten zu vermeiden, schlägt der Ausschuß vor, in Absatz 2, ebenso wie es der Regierungsentwurf für Absatz 1 bereits vorsieht, nach Berufung, Umwandlung und Beförderung zu unterscheiden. Aus diesem Grunde sind in Absatz 2 Nr. 1 geändert und Nummer 1 a angefügt worden.

Die Änderung in Absatz 5 wurde notwendig, weil an die Stelle des im Regierungsentwurf vorgesehenen Hilfsdienstverhältnisses (nach dem Zivildienstgesetz) das Dienstpflichtverhältnis nach § 11 e getreten ist.

§ 15

Im Hinblick auf die Neufassung von § 42 Abs. 2 konnte Nummer 1 konkreter gefaßt werden.

§ 16

Die vom Ausschuß beschlossene Anfügung des Absatzes 3 lehnt sich an die Vorschriften des § 40 Abs. 3 des Soldatengesetzes und des § 8 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes an.

§ 17

Die Ersetzung der Worte „§ 51 Abs. 3 und 4, §§ 52 und 53 des Soldatengesetzes" durch die Worte „und §§ 50 bis 53 des Soldatengesetzes" dient der Klarstellung.

§ 19

Absatz 1 Satz 1 wurde in Anlehnung an § 18 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 26 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes umgestellt.

§ 20

Absatz 1 a sieht aus rechtssystematischen Gründen vor, daß die Dienst- und Sachbezüge der im Dienst des Bundes stehenden hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps im Bundesbesoldungsgesetz geregelt werden (vgl. hierzu § 42) und daß die dort getroffenen Regelungen auch auf die im Dienst der Länder stehenden hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps anzuwenden sind. Für Versorgung und Berufsförderung sind in §§ 25 a und 36 a besondere Vorschriften enthalten.

Die Neufassung des Absatzes 2 dient der Verdeutlichung.

§ 21 a

Der Ausschuß beschloß die Einfügung dieser Vorschrift anstelle des § 13 Abs. 4 des Regierungsentwurfs. Die Formulierung entspricht der von der Bundesregierung zu der Empfehlung des Bundesrates vorgeschlagenen Fassung.

§ 22

Der Ausschuß stimmte der vom Bundesrat vorgeschlagenen Voranstellung eines Absatzes 01 und der Änderung des Wortes „Bundesgesetzes" in Absatz 1 Satz 3 in das Wort „Gesetz" zu; ferner wurde an letztgenannter Stelle das Wort „Religionsgemeinschaft" durch das Wort „Religionsgesellschaft" ersetzt.

Die Änderung in Absatz 3 ergibt sich aus dem Wegfall des Zivildienstgesetzes als Heranziehungsgrundlage; Versetzungsregelungen enthalten § 11 f Abs. 3 und § 19 Abs. 1.

§ 24

Der Ausschuß schloß sich der Empfehlung des Bundesrates zur Änderung des Absatzes 3 Satz 2 an.

§ 25 a

Diese Vorschrift entspricht sinngemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 des Regierungsentwurfs. Für die Übergangszeit enthält § 36 a Vorschriften über die Anwendung des Soldatenversorgungsrechts.

§ 27

Die vom Ausschuß beschlossene Änderung des Absatzes 1 Halbsatz 1 paßt § 27 des Regierungsentwurfs sprachlich § 34 Satz 1 des Soldatengesetzes und § 171 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Bundesbeamtengesetzes an.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß den Angehörigen des Zivilschutzkorps bei Beschwerden in dem gleichen Umfang Rechtsschutz gewährt werden sollte wie den Soldaten und daher eine Regelung des Verfahrens bei Beschwerden durch ein besonderes Gesetz nach dem Vorbild der Wehrbeschwerdeordnung wünschenswert sei. Eine solche Regelung kann gegenwärtig jedoch nicht verwirklicht werden, da das Grundgesetz den Bund nicht ermächtigt, Dienstgerichte für Verfahren über Beschwerden von Angehörigen des Zivilschutzkorps zu errichten. Der Ausschuß hat daher zunächst mit Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sowie Absatz 2 eine Regelung des Verfahrens bei Beschwerden aufgenommen, die im wesentlichen § 171 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sowie Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes entspricht.

Durch den weiterhin neu eingefügten Absatz 3 soll der Angehörige des Zivilschutzkorps deutlich darauf hingewiesen werden, daß ihm außer dem Beschwerdeweg auch der Verwaltungsrechtsweg offen-

steht. Das Beschwerdeverfahren tritt jedoch nicht wie das Beschwerdeverfahren nach § 22 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung an die Stelle des Vorverfahrens nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Bundesregierung hat zugesagt, möglichst bald den Entwurf einer Beschwerdeordnung für das Zivilschutzkorps vorzulegen; der Ausschuß hat deshalb darauf verzichtet, einen entsprechenden Beschluß zu fassen.

§ 27 a

Die neu aufgenommene Vorschrift übernimmt die Einrichtung des Vertrauensmannes aus § 35 des Soldatengesetzes, bestimmt aber dessen Rechte in Anlehnung an die weitergehende Regelung im Gesetz über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz (BGSPersVG) vom 16. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 68).

§ 28

Die Vorschrift wurde noch stärker an § 23 des Soldatengesetzes angelehnt, insbesondere ist auch die Bestimmung des Absatzes 2 dieser Vorschrift als neuer Absatz 1 a übernommen worden.

§ 30

Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a hat der Ausschuß neu gefaßt. Dabei ging er davon aus, daß unter dem Begriff „abgeschlossene Berufsausbildung" durchweg eine dreijährige Lehrzeit mit einer erfolgreich bestandenen Prüfung auf Grund dieser Lehrzeit zu verstehen sei.

Absatz 4 Satz 3 und Absatz 7 Satz 3 wurden vom Ausschuß in der vom Bundesrat angeregten Fassung, Absatz 7 Satz 1 in der von der Bundesregierung zu der Empfehlung des Bundesrates vorgeschlagenen Formulierung gebilligt. In Absatz 4 entfällt Satz 4 ersatzlos; diese im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung trifft jetzt § 11 f Abs. 2.

§ 30 a

Durch die Einfügung dieser Vorschrift werden besoldungs- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen des Dienstes im Zivilschutzkorps geregelt.

§ 30 b

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 43 des Regierungsentwurfs. Sie ist § 42 des Wehrpflichtgesetzes ähnlich und soll sicherstellen, daß die Angehörigen des Zivilschutzkorps von der Bundeswehr nicht in Anspruch genommen werden können.

An die Stelle der Wehrüberwachung tritt die in § 11 c vorgesehene Meldeüberwachung der Dienstpflichtigen.

§ 36

Da nach den Beschlüssen des Ausschusses in dem vorliegenden Gesetz nur die Aufstellung des Zivilschutzkorps geregelt wird, mußten die im Regierungsentwurf enthaltenen Übergangsbestimmungen auf den überörtlichen Luftschutzhilfsdienst beschränkt werden. Die Absätze 2 und 4 des Regierungsentwurfs wurden zusammengefaßt, während Absatz 3 als entbehrlich wegfällt.

§ 36 a

Bis zum Erlaß des in § 25 a vorgesehenen Gesetzes über die Versorgung für die Angehörigen des Zivilschutzkorps und ihre Hinterbliebenen sind die für die Soldaten der Bundeswehr geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften (Soldatenversorgungsgesetz) anzuwenden. In der vom Ausschuß beschlossenen Fassung werden diese Bestimmungen der Eigenart des Zivilschutzkorps angepaßt.

§ 36 b

Die neu aufgenommene Vorschrift soll als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des in § 28 Abs. 2 vorgesehenen Gesetzes gelten. Danach soll grundsätzlich die Wehrdisziplinarordnung auch auf die Angehörigen des Zivilschutzkorps angewandt werden. Die besonderen Verhältnisse des Zivilschutzkorps bedingen die vom Ausschuß beschlossenen Maßgaben. Hervorzuheben sind die Nummern 7 und 9. Danach sind für Disziplinarverfahren gegen Angehörige des Zivilschutzkorps die Disziplinargerichte für Beamte zuständig. Diese Regelung wurde gewählt, weil der Ausschuß weder die Zuständigkeit der Wehrdienstgerichte noch im Übergangsstadium die Errichtung eigener Dienstgerichte für das Zivilschutzkorps für angemessen hielt. Bei der Einrichtung des Untersuchungsführers hat der Ausschuß ebenfalls die Regelung des Disziplinarrechtes für Beamte übernommen.

§ 37

Aus dem Regierungsentwurf wurden in Absatz 1 die Worte „den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden" gestrichen, weil sie nur für den Zivilschutzdienst von Bedeutung waren; aus dem gleichen Grunde fällt Absatz 2 weg. Bei Absatz 3 wurden als Folge der Neufassung des § 2 Abs. 5 Satz 2 die Worte „und sein Inspektionsrecht" gestrichen.

§ 38

Die Änderungen in den Absätzen 1, 3 und 4 berücksichtigen die Ausklammerung des Zivilschutzdienstes aus dem vorliegenden Gesetz. Der Ausschuß legte Wert auf die Feststellung, daß aus dem ersten Halbsatz des Absatzes 1 die Kostentragungspflicht des Bundes für alle Maßnahmen folgt, die den Ländern durch das Gesetz und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften entstehen.

§ 39

Beim Erlaß der allgemeinen Verwaltungsvorschriften für das Zivilschutzkorps werden Interessen der Bundeswehr berührt; aus diesem Grund sieht die vom Ausschuß gebilligte Fassung vor, daß die Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem

Bundesminister der Verteidigung zu erlassen sind. Durch die vom Ausschuß vorgenommene Überarbeitung des Regierungsentwurfs werden verschiedene ursprünglich vorgesehene Verwaltungsvorschriften entbehrlich, so z. B. über Dienstgradbezeichnungen (vgl. hierzu § 11 f Abs. 1).

§ 40

Infolge der Zurückstellung der Vorschriften über den Zivilschutzdienst entfällt diese Bestimmung.

§§ 41 und 41 a

Über die im Regierungsentwurf bereits vorgesehene Änderung hinaus hielt der Ausschuß weitere Ergänzungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes für erforderlich.

Die in §§ 41 und 41 a vorgesehenen Änderungen betreffen nur besonders wichtige dienstrechtliche Bestimmungen. Soweit derartige Bestimmungen nicht ausdrücklich geändert werden, gilt die Generalklausel des § 30 a Abs. 1.

§ 42

Absatz 1 des Regierungsentwurfs wurde zur Anpassung an die veränderte Rechtslage geändert und ergänzt; neu eingefügt ist Nummer 3 a. Die vom Ausschuß beschlossene Fassung des neuen § 36 a des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigt in Absatz 1 Satz 2 die in § 47 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes getroffene Regelung für Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichten. In Absatz 2 sah der Ausschuß die Änderung der Besoldungsordnungen A und B für die im Dienst des Bundes stehenden hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps vor.

§§ 42 a und 42 b

Diese neu eingefügten Bestimmungen enthalten notwendige Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes und des Schwerbeschädigtengesetzes, die sich aus der Vergleichbarkeit des Dienstes im Zivilschutzkorps mit dem Wehrdienst ergeben.

§ 43

Der Regierungsentwurf zu § 43 ist durch § 30 b gegenstandslos geworden.

§ 43 a

Die zu §§ 42 a und 42 b gegebene Begründung gilt auch für diese Vorschrift.

§ 43 b

In die Regelung des § 22 der Verwaltungsgerichtsordnung, nach der Richter, Berufsbeamte, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit nicht zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern berufen werden können, sind auch die berufsmäßigen Angehörigen und Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps aufzunehmen, da diese in einem Dienstverhältnis eigener Art stehen, das dem Dienstverhältnis der genannten Personengruppe vergleichbar ist. Aus demselben Grunde ist die Ergänzung des § 52 Nr. 4 Satz 1 der VGO vorgesehen.

Bonn, den 26. Mai 1965

Lautenschlager

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2106 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Mai 1965

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen	**Lautenschlager**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über das Zivilschutzkorps und über den Zivilschutzdienst

— Drucksache IV/2106 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
—	—
Entwurf eines Gesetzes über das Zivilschutzkorps *und über den Zivilschutzdienst*	**Entwurf eines Gesetzes über das Zivilschutzkorps**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
	ERSTER ABSCHNITT
Grundvorschrift	**Aufstellung, Organisation und Zuständigkeit**
§ 1	§ 1 **Aufgaben**
(1) *Zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen Gefahren, die durch die Wirkung von Kriegshandlungen oder Kriegswaffen im Verteidigungsfall entstehen können,* wird ein Zivilschutzkorps aufgestellt *und ein Zivilschutzdienst eingerichtet.*	(1) **Zur Bekämpfung der Gefahren und Schäden, die der Zivilbevölkerung durch Angriffswaffen drohen,** wird ein Zivilschutzkorps aufgestellt. **(2) Das Zivilschutzkorps hat die Aufgabe, die Hilfskräfte der Gemeinden und Kreise an Schadensschwerpunkten zu unterstützen.**
	§ 1 a **Völkerrechtliche Stellung**
(2) Das Zivilschutzkorps *und der Zivilschutzdienst werden auf der Grundlage* des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Bundesgesetzbl. II 1954 S. 781, *917) aufgebaut; sie* haben *den Bestimmungen* dieser Vorschrift zu entsprechen.	Das Zivilschutzkorps **ist eine besondere Organisation nichtmilitärischen Charakters zur Sicherung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung im Sinne** des Artikels 63 **Abs. 2** des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781). **Aufstellung, Unterhaltung und Einsatz des Zivilschutzkorps haben** dieser Vorschrift zu entsprechen. **Die Angehörigen des Zivilschutzkorps sind Zivilpersonen im Sinne des Völkerrechts.**

Entwurf

ERSTER ABSCHNITT

Zivilschutzkorps

1. UNTERABSCHNITT

Aufstellung, Organisation und Zuständigkeit

§ 2

Aufstellung, Stärke, Gliederung

(1) Die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung des Zivilschutzkorps und die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Ausbildungsstätten, Gerätelager und sonstigen Einrichtungen obliegen den Ländern.

(2) Das Zivilschutzkorps hat Einheiten und Einrichtungen für Aufgaben des Zivilschutzes, insbesondere für

Brandschutz,
Bergung,
ABC-Schutz,
Sanitätswesen,
Schwimmbrückenbau,
Hubschrauberdienst.

(3) *Die* Stärke und *fachliche* Gliederung des Zivilschutzkorps in den einzelnen Ländern einschließlich des dem Zivilschutzkorps beigeordneten Verwaltungs- und Hilfspersonals werden vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Ländern durch Aufstellungsweisung festgelegt.

(4) Der Bund kann die ergänzende Ausbildung von Führern übernehmen und Sonderlehrgänge abhalten. Er kann zu diesem Zweck eigene Ausbildungsstätten errichten und unterhalten.

(5) *Dem* Bundesminister des Innern *obliegt die Inspektion des Zivilschutzkorps. Er* wirkt auf einheitliche Ausbildung und beständige ausreichende Einsatzbereitschaft hin und überwacht Pflege, Zustand und Verwendung des Geräts und der ortsfesten Einrichtungen.

(6) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Beschaffung von Liegenschaften und Ausrüstungsgegenständen und für Baumaßnahmen ganz oder teilweise bundeseigene Verwaltung einzuführen.

§ 3

Einsatzbefugnis

(1) Die Befugnis zum Einsatz des Zivilschutzkorps steht *den* zuständigen obersten Landesbehörden oder *den* von *ihnen* bestimmten Stellen zu.

(2) Der Bundesminister des Innern kann sich *Einheiten oder Einrichtungen* des Zivilschutzkorps

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 2

Aufstellung, Stärke, Gliederung

(1) unverändert

Absatz 2 entfällt

(3) Stärke und Gliederung des Zivilschutzkorps in den einzelnen Ländern einschließlich des dem Zivilschutzkorps beigeordneten Verwaltungs- und Hilfspersonals werden vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Ländern durch Aufstellungsweisung festgelegt.

(4) unverändert

(5) **Der** Bundesminister des Innern wirkt auf einheitliche Ausbildung und beständige ausreichende Einsatzbereitschaft hin und überwacht Pflege, Zustand und Verwendung des Geräts und der ortsfesten Einrichtungen. **Beim Bundesminister des Innern wird ein Inspekteur für das Zivilschutzkorps eingesetzt.**

(6) unverändert

§ 3

Einsatzbefugnis

(1) Die Befugnis zum Einsatz des Zivilschutzkorps steht **der** zuständigen obersten Landesbehörde oder **der** von **ihr** bestimmten Stelle zu.

(2) **Soweit es die Lage erfordert,** kann sich der Bundesminister des Innern **den** Einsatz **von Teilen**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
unmittelbar unterstellen *oder sich deren* Einsatz vorbehalten. *Er kann auch einen Einsatz außerhalb des jeweiligen Landes und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes anordnen.*	des Zivilschutzkorps vorbehalten; **Spezialeinheiten kann er sich** unmittelbar unterstellen.
(3) Bei Katastrophen *in Friedenszeiten* darf das Zivilschutzkorps innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes *nur mit* Zustimmung des Bundesministers des Innern eingesetzt werden.	(3) Bei Katastrophen, **die ihre Ursache nicht in Kriegshandlungen haben,** darf das Zivilschutzkorps innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingesetzt werden; **Katastropheneinsätze außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie im Bereitschafts- und Verteidigungsfall bedürfen der** Zustimmung des Bundesministers des Innern.
§ 4 **Angehörige des Zivilschutzkorps**	§ 4 **Angehörige des Zivilschutzkorps**
Dem Zivilschutzkorps gehören an	**(1)** Dem Zivilschutzkorps gehören an
1. Dienstpflichtige, die auf Grund *des Zivildienstgesetzes zum Dienst im Zivilschutzkorps* herangezogen *oder eingeteilt* worden sind,	1. Dienstpflichtige, die auf Grund **dieses Gesetzes** herangezogen worden sind,
2. berufsmäßige Angehörige auf Grund freiwilliger Verpflichtung,	2. unverändert
3. Angehörige auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung.	3. unverändert
	(2) Die Zugehörigkeit zum Zivilschutzkorps beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den erstmaligen Diensteintritt festgesetzt ist, und endet mit Ablauf des Tages, an dem der Angehörige aus dem Zivilschutzkorps ausscheidet.
2. UNTERABSCHNITT Dienstpflichtige	**ZWEITER ABSCHNITT** **Dienstpflichtige**
	1. UNTERABSCHNITT **Dienstpflicht**
	§ 4a **Inhalt und Dauer der Dienstpflicht**
	(1) Nach Maßgabe dieses Gesetzes sind Wehrpflichtige verpflichtet, Dienst im Zivilschutzkorps zu leisten.
	(2) Die Dienstpflicht wird durch die in § 7 genannten Dienstleistungen erfüllt. Sie umfaßt auch die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen und auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen zulassen sowie zum Dienstgebrauch im Zivilschutzkorps bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und ohne Entschädigung aufzubewahren.
	(3) Die Dienstpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Dienstpflichtige das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet; im Verteidigungsfall endet sie mit Ablauf des Jahres, in dem der Dienstpflichtige das sechzigste Lebensjahr vollendet.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Bei Führern und Unterführern endet die Dienstpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden. § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

Entwurf

§ 5

Personenkreis

(1) Zum Dienst im Zivilschutzkorps werden herangezogen *oder eingeteilt*

1. Wehrpflichtige der zum Grundwehrdienst aufgerufenen Geburtsjahrgänge, die nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst *tauglich sind,* in einem jeweils nach Abschluß der Musterung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Verteidigung zu vereinbarenden Umfang;
2. Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, es sei denn, sie haben in der Bundeswehr oder in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet oder einen Einberufungsbescheid für die Bundeswehr erhalten;
3. Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr oder in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, soweit sie sich freiwillig melden und *durch das zuständige Kreiswehrersatzamt freigegeben werden.*

(2) Zum Dienst im Zivilschutzkorps werden Wehrpflichtige, die gemäß § 13 des Wehrpflichtgesetzes unabkömmlich gestellt sind, nicht herangezogen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 5

Personenkreis

(1) Zum Dienst im Zivilschutzkorps werden herangezogen

1. Wehrpflichtige der zum Grundwehrdienst aufgerufenen Geburtsjahrgänge, die nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst **zur Verfügung stehen,** in einem jeweils nach Abschluß der Musterung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Verteidigung zu vereinbarenden Umfang, **der dem Personalbedarf der Bundeswehr und des Zivilschutzkorps angemessen zu entsprechen hat;**
2. unverändert
3. Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr oder in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, soweit sie sich freiwillig melden und **auf ihre erneute Heranziehung zum Wehrdienst verzichtet wird.**

Absatz 2 entfällt
vergleiche § 11 a Abs. 3 Satz 1

Entwurf

§ 6

Anwendung des Zivildienstgesetzes

(1) Die Vorschriften des Zivildienstgesetzes finden Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. § 2 des Zivildienstgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Die Rechtsstellung der Dienstpflichtigen bestimmt sich für die Dauer der Dienstleistungen nach den Vorschriften über den langfristigen Zivildienst in einem Hilfsdienstverhältnis; bei der Heranziehung von Dienstpflichtigen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Grundausbildung und zu Übungen sind die §§ 40 bis 42 des Zivildienstgesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß sich die Gewährung der Geld- und Sachbezüge und der Heilfürsorge sowie die Unterhaltssicherung nach den für den Grundwehrdienst geltenden Vorschriften des Wehrsoldgesetzes, des Arbeitsplatzschutzgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes richtet. Der Bundes-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 6

entfällt

Entwurf

minister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Dienstpflichtigen abweichend von § 40 Abs. 1 Satz 2 des Zivildienstgesetzes nach Dienstgraden einzustufen. Bei der Heranziehung zu Übungen bis zu sieben Tagen finden die Vorschriften über den kurzfristigen Zivildienst in einem Hilfsdienstverhältnis Anwendung.

(3) §§ 58 bis 62 des Zivildienstgesetzes sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Dienstpflichtiger an einer anderen dienstlichen Veranstaltung nach § 7 Abs. 2 teilzunehmen oder nach Anordnung der Bereitschaft sich an einem Sammelpunkt nach § 11 Abs. 2 Satz 3 einzufinden hat. Ein Dienstpflichtiger, der an einer anderen dienstlichen Veranstaltung nach § 7 Abs. 2 teilzunehmen hat oder für den die Bereitschaft nach § 11 angeordnet ist, erhält Ersatz für notwendige Aufwendungen und für Verdienstausfall. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über diese Ersatzleistungen zu erlassen.

§ 7

Arten der Dienstleistung

(1) Der Dienst im Zivilschutzkorps umfaßt

1. die Grundausbildung (§ 8),
2. Übungen (§ 9),
3. im Verteidigungsfall *und unter den sonstigen Voraussetzungen des § 4 des Zivildienstgesetzes die Bereitschaft (§ 11) und* den unbefristeten Dienst.

siehe § 11 Abs. 1

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen des Zivilschutzkorps

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 7

Arten der Dienstleistung

(1) Der Dienst im Zivilschutzkorps umfaßt

1. unverändert
2. Übungen (§ 9) **und**
3. im Verteidigungsfall den unbefristeten Dienst.

(1 a) Die zuständige oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern für **Dienstpflichtige** die Bereitschaft **(§ 11)** anordnen, **wenn**

der Eintritt des Verteidigungsfalles festgestellt ist (Artikel 59 a des Grundgesetzes),

eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik eröffnet hat

oder

die Bundesregierung festgestellt hat, daß die Bereitschaft den Umständen nach dringend erforderlich ist; die Bundesregierung hat die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag und der Bundesrat dies verlangen.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle des Zivilschutzkorps **kann**

Entwurf

können für Dienstpflichtige die Teilnahme auch an anderen dienstlichen Veranstaltungen anordnen.

§ 8

Grundausbildung

(1) Die Grundausbildung dauert *drei* Monate. *Die Grundausbildung der zu Führern und Unterführern geeigneten Dienstpflichtigen dauert weitere drei Monate.*

(2) Nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres können Dienstpflichtige im Frieden nur mit ihrem Einverständnis zur Grundausbildung herangezogen werden.

(3) Dienstpflichtigen kann auferlegt werden, die Zeit, in der sie während der Grundausbildung Freiheitsstrafen, disziplinare Arreststrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrem Dienst schuldhaft ferngeblieben sind, nachzuholen, wenn diese Zeit insgesamt mehr als eine Woche beträgt.

(4) Der auf Grund freiwilliger Verpflichtung im Zivilschutzkorps geleistete Dienst ist auf die Grundausbildung anzurechnen; er kann auch auf Übungen angerechnet werden.

§ 9

Übungen

(1) Eine Übung dauert höchstens einen Monat.

(2) *Die Dienstpflichtigen sind* zu Übungen *von insgesamt* höchstens zwölf Monaten *verpflichtet.*

(3) Nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres können dienstpflichtige Mannschaften und Unterführer ohne ihr Einverständnis nur noch zu Übungen von insgesamt höchstens zwei Monaten herangezogen werden.

(4) Eine Alarmübung dauert höchstens zwei Tage. Absätze 2 und 3 sind auf Alarmübungen nicht anzuwenden.

siehe § 8 Abs. 4

Beschlüsse des 6. Ausschusses

für Dienstpflichtige die Teilnahme auch an anderen dienstlichen Veranstaltungen anordnen.

§ 8

Grundausbildung

(1) Die Grundausbildung dauert **vier** Monate.

(2) unverändert

(3) unverändert

Absatz 4 entfällt hier

siehe § 9a Abs. 1

§ 9

Übungen

(1) unverändert

(2) **Die Gesamtdauer der** Übungen **beträgt bei Mannschaften höchstens acht, bei Unterführern und Führern** höchstens zwölf Monate. **§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.**

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 9a

Anrechnung von freiwillig geleistetem Dienst und anderen Diensten

(1) Der auf Grund freiwilliger Verpflichtung im Zivilschutzkorps geleistete Dienst ist auf die Grundausbildung anzurechnen; er kann auch auf Übungen angerechnet werden.

(2) Der bei der Bundeswehr geleistete Grundwehrdienst, geleisteter Ersatzdienst, der dem Grundwehrdienst entspricht, sowie Zeiten eines nach dem 8. Mai 1945 abgeleisteten Polizeivollzugsdienstes können im Einzelfall ganz oder teilweise

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

auf die Grundausbildung (§ 8) und die Übungen (§ 9) angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Verwendung des Dienstpflichtigen im Zivilschutzkorps als förderlich anzusehen sind. Gleiches gilt für den bei fremden Streitkräften oder bei dem Zivilschutzkorps vergleichbaren Einrichtungen anderer Staaten geleisteten Dienst.

Entwurf:

§ 10

Aufbewahrung *der persönlichen Ausrüstung*

(1) *Dienstpflichtige sind verpflichtet, die ihnen ausgehändigte persönliche Ausrüstung ohne Entschädigung aufzubewahren. Die persönliche Ausrüstung muß*

1. in der Wohnung des Dienstpflichtigen oder an einem sonstigen, ihm rasch und jederzeit erreichbaren und zugänglichen Ort aufbewahrt,
2. entsprechend den erteilten Anweisungen pfleglich behandelt und gegen Schäden und mißbräuchliche Verwendung geschützt,
3. für jederzeitigen Einsatz bereitgehalten und
4. auf Anordnung zur Prüfung des Zustandes und der Vollzähligkeit vorgelegt

werden.

(2) Der Dienstpflichtige darf die ihm ausgehändigten *Ausrüstungsgegenstände* nicht zu anderen als dienstlichen Zwecken verwenden oder verwenden lassen.

(3) Schäden an *der persönlichen Ausrüstung* oder an einzelnen Teilen und Verluste hat der Dienstpflichtige unverzüglich bei der Ausgabestelle zu melden; er hat die beschädigten Stücke dort zur Ausbesserung oder zum Ersatz abzuliefern.

(4) Der Dienstpflichtige haftet für Verluste, Schäden und sonstige Verschlechterungen, die an der Ausrüstung durch Mißbrauch oder durch Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt, insbesondere durch Unterlassen der vorgeschriebenen sachgemäßen Pflege verursacht werden. Im Zweifel hat der Dienstpflichtige zu beweisen, daß Verluste, Schäden oder Verschlechterungen nicht auf Mißbrauch oder auf Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt beruhen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

§ 10

Aufbewahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken

(1) **Die dem Dienstpflichtigen ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke müssen**

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

werden.

(2) Der Dienstpflichtige darf die ihm ausgehändigten **Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke** nicht zu anderen als dienstlichen Zwecken verwenden oder verwenden lassen.

(3) Schäden an **den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken** oder an einzelnen Teilen und Verluste hat der Dienstpflichtige unverzüglich bei der Ausgabestelle zu melden; er hat die beschädigten Stücke dort zur Ausbesserung oder zum Ersatz abzuliefern.

Absatz 4 entfällt

Entwurf:

§ 11

Bereitschaft

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern für *das Zivilschutzkorps oder Teile davon (Jahrgänge, Fachdienste, Gebiete, Einheiten)* die Bereitschaft anordnen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

§ 11

Bereitschaft

Absatz 1 entfällt hier

siehe § 7 Abs. 1 a

Entwurf

(2) Dienstpflichtige, für die die Bereitschaft angeordnet ist, haben dafür Sorge zu tragen, daß sie jederzeit erreichbar sind. Sie haben alle Vorbereitungen zu einem raschen Einsatz zu treffen. *Nach Anordnung der Bereitschaft* können die Dienstpflichtigen angewiesen werden, sich an ihren ständigen Aufenthaltsort zu begeben *oder sich an einem Sammelpunkt (Ausstattungszentrum) einzufinden.* Von einzelnen Pflichten kann Befreiung erteilt, insbesondere kann das zeitweilige Verlassen des ständigen Aufenthaltsortes gestattet werden. Dabei sind Auflagen zur Gewährleistung einer raschen Einsatzmöglichkeit zulässig. *Der Umfang der Bereitschaft kann mit der Anordnung auch allgemein geregelt werden.*

siehe Absatz 2 Sätze 1 und 2

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) **Der Umfang der Bereitschaft wird in der Anordnung der obersten Landesbehörde (§ 7 Abs. 1 a) geregelt. Dabei** können die Dienstpflichtigen angewiesen werden, sich an ihren ständigen Aufenthaltsort zu begeben. Von einzelnen Pflichten kann Befreiung erteilt, insbesondere kann das zeitweilige Verlassen des ständigen Aufenthaltsortes gestattet werden. Dabei sind Auflagen zur Gewährleistung einer raschen Einsatzmöglichkeit zulässig.

(2 a) Dienstpflichtige, für die die Bereitschaft angeordnet ist, haben dafür Sorge zu tragen, daß sie jederzeit erreichbar sind. Sie haben alle Vorbereitungen zu einem raschen Einsatz zu treffen.

2. UNTERABSCHNITT

Heranziehung der Dienstpflichtigen

§ 11 a

Heranziehungsverfahren
Ausnahmen von der Dienstpflicht

(1) Zahl, Berufsgruppe und Vorbildung der zum Dienst im Zivilschutzkorps heranzuziehenden Dienstpflichtigen bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung durch Heranziehungsanordnung.

(2) Für die Heranziehung sind die Wehrersatzbehörden zuständig.

(3) Die Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Dienstpflichtige im Sinne von § 5 Nr. 2 und 3 werden ohne Jahrgangsaufruf erfaßt und gemustert.

(4) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates kann für die Heranziehung von Dienstpflichtigen, die sich im Ausland aufhalten, auch die Zuständigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik bestimmt werden.

§ 11 b

Heranziehungs- und Bereithaltungsbescheid

(1) Der Dienstpflichtige wird durch schriftlichen Bescheid zum Dienst im Zivilschutzkorps herangezogen. Der Bescheid soll insbesondere die gesetzliche Grundlage der Heranziehung, Art und Dauer der Dienstleistung, Ort und Zeit des Diensteintritts sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten; bei der erstmaligen Heranziehung muß aus dem Heran-

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

ziehungsbescheid außerdem die dauernde Verpflichtung zum Dienst im Zivilschutzkorps ersichtlich sein.

(2) Nach Erfüllung der ersten Dienstleistung kann dem Dienstpflichtigen ein Bereithaltungsbescheid erteilt werden, der ihn verpflichtet, sich unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 a zu einem bestimmten Zeitpunkt an einer bestimmten Stelle zu melden.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 a kann der Dienstpflichtige mündlich, fernmündlich, auf dem Funkwege oder durch öffentlichen Aufruf in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen geeigneten Weise herangezogen werden. Die Heranziehung ist schriftlich zu bestätigen.

§ 11 c

Meldeüberwachung

(1) Die Dienstpflichtigen unterliegen während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Zivilschutzkorps der Meldeüberwachung durch die Wehrersatzbehörden. Die Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes über die Wehrüberwachung sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die zuständigen Stellen des Zivilschutzkorps sind verpflichtet, den Wehrersatzbehörden

1. jede ihnen bekanntgewordene Änderung des ständigen Aufenthalts oder der Wohnung eines Dienstpflichtigen,
2. jeden ihnen bekanntgewordenen Sachverhalt im Sinne des § 24 Abs. 7 des Wehrpflichtgesetzes

mitzuteilen.

§ 11 d

Fachliches Weisungsrecht

Soweit die Wehrersatzbehörden für die Heranziehung und Meldeüberwachung der Dienstpflichtigen im Zivilschutzkorps zuständig sind, übt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung das fachliche Weisungsrecht aus.

3. UNTERABSCHNITT

Rechtsstellung der Dienstpflichtigen

§ 11 e

Rechtsstellung, Geld- und Sachbezüge

(1) Der Dienstpflichtige hat während der Dienstleistungen (§ 7) die gleiche Rechtsstellung wie ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht in einem Wehrdienstverhältnis steht.

(2) Auf den Dienstpflichtigen finden in Fragen der Geld- und Sachbezüge, des Reisekostenrechts, der Unterhaltssicherung, des Arbeitsplatzschutzes und in sonstigen Fragen der Fürsorge die Bestim-

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

mungen entsprechend Anwendung, die für einen Soldaten gelten, der auf Grund der Wehrpflicht in einem Wehrdienstverhältnis steht. Der Dienstpflichtige wird nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Tabelle in die seinem Dienstgrad entsprechende Wehrsold- und Übungsgeldgruppe eingestuft.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 1 a und 2 erhält der Dienstpflichtige anstelle der Bezüge nach Absatz 2 Ersatz für notwendige Auslagen und Verdienstausfall. Auf Dienstpflichtige, die wegen der Bereitschaft ihrer bisherigen Beschäftigung oder Tätigkeit nicht nachgehen können, sind die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden. Waren diese Dienstpflichtigen zu Beginn der Bereitschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder in der Arbeitslosenversicherung versichert, so bleiben die Versicherungsverhältnisse während der Bereitschaft unberührt; der Ersatz für den Verdienstausfall gilt als Entgelt oder Arbeitseinkommen. Der Bund trägt während dieser Zeit die Arbeitgeberbeitragsteile.

(4) Das Nähere zur Durchführung des Absatzes 3 bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. In der Rechtsverordnung können auch Vorschriften über die Zahlung der Beiträge und die Meldepflicht getroffen sowie für die Beitragszahlung eine pauschale Beitragsberechnung vorgeschrieben und die Zahlungsweise geregelt werden.

§ 11 f

Dienstgradbezeichnungen, Beförderung, Versetzung

(1) Für die Dienstpflichtigen werden die in der Anlage enthaltenen Dienstgradbezeichnungen festgesetzt.

(2) Die Beförderung eines Dienstpflichtigen, der auf Grund des § 4 a Dienst leistet, erfolgt durch dienstliche Bekanntgabe an den Dienstpflichtigen; sie wird mit der dienstlichen Bekanntgabe wirksam. Dem Dienstpflichtigen ist eine Urkunde über die dienstliche Bekanntgabe auszuhändigen.

(3) Verlegt ein Dienstpflichtiger seinen ständigen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in ein anderes Land, so kann er mit Einverständnis des übernehmenden Landes zu einer Einheit oder Einrichtung des Zivilschutzkorps in diesem Lande versetzt werden. Durch die Verlegung des ständigen Aufenthalts wird die Pflicht, eine bereits begonnene Dienstleistung (§ 7) bei der bisherigen Einheit oder Einrichtung des Zivilschutzkorps zu beenden, nicht berührt. Gleiches gilt, wenn der ständige Aufenthalt zwischen dem Tag der Zustellung des Heranziehungsbescheides und dem für den Beginn der Dienstleistung festgesetzten Tag verlegt wird.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 11 g

Beendigung von Dienstleistungen
Ausscheiden und Ausschluß aus dem Zivilschutzkorps
Verlust des Dienstgrades

(1) Ein Dienstpflichtiger, der Dienst im Sinne von § 7 Abs. 1 leistet, ist aus diesem Dienst zu entlassen

1. mit Ablauf der für die Grundausbildung oder Übung festgesetzten Zeit, es sei denn, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist;
2. während des Verteidigungsfalles, bei Beendigung der Verwendung oder mit Ablauf des Jahres, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet, im Falle des § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres;
3. wenn er nicht mehr wehrpflichtig ist, jedoch bleibt der sinngemäß anzuwendende § 1 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes unberührt;
4. wenn der Heranziehungsbescheid aufgehoben wird oder eine zwingende Wehrdienstausnahme vorliegt — in den Fällen des sinngemäß anzuwendenden § 11 des Wehrpflichtgesetzes erst nach Befreiung durch die Wehrersatzbehörde;
5. wenn nach dem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben die Ordnung oder die Sicherheit im Zivilschutzkorps ernstlich gefährdet würde;
6. wenn er seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt hat;
7. wenn er unabkömmlich gestellt ist;
8. wenn er gemäß § 13 a des Wehrpflichtgesetzes der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz im Zeitpunkt der Einberufung zur Verfügung stand und ohne die Einberufung hierfür weiterhin verfügbar sein würde.

Im übrigen sind § 29 Abs. 2 bis 5 und § 29 a des Wehrpflichtgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein Dienstpflichtiger scheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 und 8 aus dem Zivilschutzkorps aus. Gleiches gilt, wenn er ohne Einschränkung für unbestimmte Zeit unabkömmlich gestellt wird. Er scheidet ferner aus, wenn er zum Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit oder Polizeivollzugsbeamten berufen wird.

(3) Auf den Ausschluß aus dem Zivilschutzkorps und den Verlust des Dienstgrades sind die §§ 30 und 31 des Wehrpflichtgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Entwurf

3. *UNTERABSCHNITT*

Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit

§ 12

Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Die berufsmäßigen Angehörigen *des Zivilschutzkorps* und die Angehörigen des Zivilschutzkorps auf Zeit stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen *Dienst- und Treueverhältnis* besonderer Art.

§ 13

Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Dienstverhältnisses eines berufsmäßigen Angehörigen oder eines Angehörigen auf Zeit (Berufung),
2. zur Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Angehörigen auf Zeit in das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen und umgekehrt (Umwandlung),
3. zur Verleihung eines höheren Dienstgrades (Beförderung).

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Berufung *und der Umwandlung* die Worte „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen des Zivilschutzkorps" oder „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Angehörigen des Zivilschutzkorps auf Zeit",
2. bei der Beförderung die Bezeichnung des höheren Dienstgrades.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(4) Zuständig für die Ernennung ist die Stelle, die nach den Vorschriften des Beamtenrechts für die Ernennung der Beamten in entsprechenden Besoldungsgruppen zuständig ist.

(5) Mit der Berufung eines Dienstpflichtigen endet *das Hilfsdienstverhältnis.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit

§ 12

Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Die berufsmäßigen Angehörigen und die Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen **Dienstverhältnis** besonderer Art.

§ 13

Ernennung

(1) unverändert

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Berufung die Worte „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen des Zivilschutzkorps" oder „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps",

1a. bei der Umwandlung die die Art des Dienstverhältnisses bestimmenden Worte nach Nummer 1,

2. unverändert

(3) unverändert

Absatz 4 entfällt

vergleiche § 21 a

(5) Mit der Berufung eines Dienstpflichtigen **nach Absatz 1 Nr. 1** endet **dessen Dienstpflichtverhältnis (§ 11 e).**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 14 **Voraussetzungen und Hindernisse der Berufung**	§ 14 unverändert
(1) In das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen oder eines Angehörigen auf Zeit kann nur berufen werden, wer 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, 2. Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, 3. die charakterliche, geistige und körperliche Eignung besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Angehöriger des Zivilschutzkorps erforderlich ist.	
(2) In das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen oder eines Angehörigen auf Zeit darf nicht berufen werden, wer 1. durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen einer hochverräterischen, staatsgefährdenden oder vorsätzlichen landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt ist, 2. die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt oder 3. Maßregeln der Sicherung und Besserung nach §§ 42 c bis 42 e des Strafgesetzbuches unterworfen ist, solange diese Maßregeln nicht erledigt sind. Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) zulässig ist oder war.	
(3) In Einzelfällen können Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 zugelassen werden, wenn dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht.	
§ 15 **Berufsmäßige Angehörige**	§ 15 **Berufsmäßige Angehörige**
In das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen können berufen werden	In das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen können berufen werden
1. Unterführer mit der Beförderung *zu einem Dienstgrad der Besoldungsgruppe 6 der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum Bundesbesoldungsgesetz),*	1. Unterführer mit der Beförderung **zum Hauptwachtmeister im Zivilschutzkorps,**
2. Führer.	2. unverändert

Entwurf

§ 16

Angehörige auf Zeit

(1) In das Dienstverhältnis eines Angehörigen auf Zeit können berufen werden

1. Bewerber ohne Grundausbildung, Mannschaften und Unterführer bis zu einer Dienstzeit von insgesamt fünfzehn Jahren, jedoch nicht über das vierzigste Lebensjahr hinaus,
2. Führer bis zu einer Dienstzeit von insgesamt fünfzehn Jahren,
3. Führerbewerber bis zum Abschluß des für sie vorgesehenen Ausbildungsganges oder für eine festbestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren.

(2) Die Zeitdauer der Berufung kann auf Grund freiwilliger Weiterverpflichtung innerhalb der Grenze des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 verlängert werden.

§ 17

Beendigung des Dienstverhältnisses eines berufsmäßigen Angehörigen

(1) Das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen endet außer durch Tod durch

1. Eintritt in den Ruhestand,
2. Entlassung,
3. Verlust der Rechtsstellung eines berufsmäßigen Angehörigen,
4. Entfernung aus dem Dienstverhältnis durch disziplinargerichtliches Urteil.

(2) Die Vorschriften der § 44 Abs. 1 und 3 bis 7, § 45 Abs. 1, §§ 46 bis 48, 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4, *§ 51 Abs. 3 und 4, §§ 52 und* 53 des Soldatengesetzes sind sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Bundesministers der Verteidigung tritt die oberste Dienstbehörde.

§ 18

Beendigung des Dienstverhältnisses eines Angehörigen auf Zeit

(1) Das Dienstverhältnis eines Angehörigen auf Zeit endet außer durch Tod durch

1. Ablauf der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen ist,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 16

Angehörige auf Zeit

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 wird die Grundausbildung angerechnet, die im Zivilschutzkorps bis zur Berufung in das Dienstverhältnis eines Angehörigen auf Zeit geleistet worden ist; der bei der Bundeswehr geleistete Grundwehrdienst und Zeiten eines nach dem 8. Mai 1945 abgeleisteten Polizeivollzugsdienstes können angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Verwendung im Zivilschutzkorps als förderlich anzusehen sind.

§ 17

Beendigung des Dienstverhältnisses eines berufsmäßigen Angehörigen

(1) unverändert

(2) Die Vorschriften der § 44 Abs. 1 und 3 bis 7, § 45 Abs. 1, §§ 46 bis 48, 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4 und §§ **50 bis** 53 des Soldatengesetzes sind sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Bundesministers der Verteidigung tritt die oberste Dienstbehörde.

§ 18

unverändert

Entwurf

2. Entlassung,
3. Verlust der Rechtsstellung eines Angehörigen auf Zeit,
4. Entfernung aus dem Dienstverhältnis durch disziplinargerichtliches Urteil.

(2) Soweit zwingende Gründe es erfordern, kann die für das Dienstverhältnis festgesetzte Zeit in Einzelfällen durch den Dienstherrn um einen Zeitraum bis zu drei Monaten verlängert werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 55, 56 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 und § 57 des Soldatengesetzes sind sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Bundesministers der Verteidigung tritt die oberste Dienstbehörde.

§ 19

Versetzung und Abordnung

(1) Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit können versetzt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht oder wenn sie es beantragen. Die Versetzung in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn ist nur mit Einverständnis des Angehörigen und des übernehmenden Dienstherrn zulässig.

(2) Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

§ 20

Geld- und Sachbezüge, *Heilfürsorge, Berufsförderung, Versorgung*

(1) Die berufsmäßigen Angehörigen und die Angehörigen auf Zeit haben Anspruch auf Geld- und Sachbezüge, *Heilfürsorge, Berufsförderung und Versorgung. Geld- und Sachbezüge und Heilfürsorge richten sie nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes. Berufsförderung und Versorgung werden gesetzlich geregelt.*

(2) *Die Vorschriften über die Reise- und Umzugskostenvergütung der Beamten sowie* § 73 Abs. 2, § 83 Abs. 2 und 4, §§ 84, 86 Abs. 2, §§ 87, 87 a und 183 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes *gelten* entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 19

Versetzung und Abordnung

(1) Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit können versetzt werden, wenn sie es beantragen oder wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Versetzung in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn ist nur mit Einverständnis des Angehörigen und des übernehmenden Dienstherrn zulässig.

(2) unverändert

§ 20

Geld- und Sachbezüge

(1) Die berufsmäßigen Angehörigen und die Angehörigen auf Zeit haben Anspruch auf Geld- und Sachbezüge.

(1 a) Die Dienst- und Sachbezüge der im Dienst des Bundes stehenden Angehörigen werden durch das Bundesbesoldungsgesetz geregelt. Die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes sind auf die im Dienst der Länder stehenden Angehörigen entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, daß Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 19 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes von den obersten Dienstbehörden ohne Mitwirkung des Bundesministers des Innern getroffen werden; die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 36 des Bundesbesoldungsgesetzes erläßt für die im Dienst der Länder stehenden Angehörigen der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) **Auf die berufsmäßigen Angehörigen und die Angehörigen auf Zeit finden in Fragen der Reise- und Umzugskostenvergütung und in sonstigen Fragen der Geld- und Sachbezüge und der Fürsorge die Bestimmungen entsprechend Anwendung, die für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten.** § 73 Abs. 2, § 83 Abs. 2 und 4, §§ 84, 86 Abs. 2, §§ 87,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

87 a und 183 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes **sind** entsprechend **anzuwenden.**

§ 21

Nebentätigkeit, Wählbarkeit

Für die Nebentätigkeit und die Wählbarkeit der berufsmäßigen Angehörigen und der Angehörigen auf Zeit gelten die §§ 20 und 25 des Soldatengesetzes entsprechend.

§ 21

unverändert

vergleiche § 13 Abs. 4

§ 21 a

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für dienstrechtliche Entscheidungen die Stelle zuständig, die nach den Vorschriften des Beamtenrechts für vergleichbare Entscheidungen bei Beamten der gleichen Besoldungsgruppe zuständig ist.

4. UNTERABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften für die Angehörigen des Zivilschutzkorps

§ 22

Eid und feierliches Gelöbnis

(1) Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit haben folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen, Gefahren für die Allgemeinheit unter Einsatz aller Kräfte zu bekämpfen und meine Pflichten zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Gestattet ein *Bundesgesetz* den Mitgliedern einer *Religionsgemeinschaft,* an Stelle der Worte „ich schwöre" andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann das Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft diese Beteuerungsformel sprechen.

(2) Dienstpflichtige im Zivilschutzkorps bekennen sich zu ihren Pflichten durch das folgende feierliche Gelöbnis:

„Ich gelobe, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen, Gefahren für die Allgemeinheit unter Einsatz aller Kräfte zu bekämpfen und meine Pflichten zu erfüllen."

(3) Bei Versetzung *zu einem anderen Dienstherrn und bei Wechsel des Zivildienstberechtigten* werden Diensteid und Gelöbnis nicht erneut abgelegt.

VIERTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften für die Angehörigen des Zivilschutzkorps

§ 22

Eid und feierliches Gelöbnis

(01) Staat und Angehörige des Zivilschutzkorps sind durch gegenseitige Treue miteinander verbunden.

(1) Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit haben folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen, Gefahren für die Allgemeinheit unter Einsatz aller Kräfte zu bekämpfen und meine Pflichten zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Gestattet ein **Gesetz** den Mitgliedern einer **Religionsgesellschaft,** an Stelle der Worte „ich schwöre" andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann das Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft diese Beteuerungsformel sprechen.

(2) unverändert

(3) Bei Versetzungen werden Diensteid und Gelöbnis nicht erneut abgelegt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 23 **Rechte und Pflichten**	§ 23 unverändert
(1) Die Angehörigen des Zivilschutzkorps haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Ihre Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des Dienstes durch ihre gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.	
(2) Die Angehörigen des Zivilschutzkorps haben die Pflicht, unter Einsatz aller Kräfte die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dabei Gefahren auf sich zu nehmen.	
(3) Die Angehörigen des Zivilschutzkorps sind auf dienstliche Anordnung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen und Dienstkleidung zu tragen.	
(4) Die Vorschriften der §§ 8, 10 bis 17, 19, 21, 24, 26, 29, 32 und 36 des Soldatengesetzes sind sinngemäß anzuwenden; bei § 19 tritt an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung die oberste Dienstbehörde.	
§ 24 **Gnadenrecht**	§ 24 **Gnadenrecht**
(1) Der Verlust von Rechten eines Angehörigen des Zivilschutzkorps kann im Gnadenweg ganz oder teilweise beseitigt werden.	(1) unverändert
(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Rechte eines Angehörigen des Zivilschutzkorps in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 51 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.	(2) unverändert
(3) Das Gnadenrecht steht für die im Dienste des Bundes stehenden Angehörigen des Zivilschutzkorps dem Bundespräsidenten zu; er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen. Für die im Dienst eines Landes stehenden Angehörigen richtet sich die Zuständigkeit nach *den für das Gnadenrecht für Beamte geltenden Vorschriften.*	(3) Das Gnadenrecht steht für die im Dienst des Bundes stehenden Angehörigen des Zivilschutzkorps dem Bundespräsidenten zu; er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen. Für die im Dienst eines Landes stehenden Angehörigen richtet sich die Zuständigkeit nach **Landesrecht.**
§ 25 **Fürsorge**	§ 25 unverändert
Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der berufsmäßigen Angehörigen und der Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps sowie ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses, zu sorgen. Er hat auch für das Wohl der Dienstpflichtigen zu sorgen, die nach § 7 Dienst leisten.	
	§ 25 a **Versorgung**
	Die Versorgung für die Angehörigen des Zivilschutzkorps und ihre Hinterbliebenen wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Entwurf

§ 26

Urlaub

(1) Den berufsmäßigen Angehörigen und den Angehörigen auf Zeit steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Geld- und Sachbezüge zu. Der Erholungsurlaub darf versagt werden, soweit und solange zwingende dienstliche Erfordernisse einer Urlaubserteilung entgegenstehen.

(2) Den Angehörigen des Zivilschutzkorps kann aus besonderen Anlässen Urlaub erteilt werden.

(3) Die Erteilung und die Dauer des Urlaubs regelt eine Rechtsverordnung, die der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Sie bestimmt auch, ob und inwieweit die Geld- und Sachbezüge während eines Urlaubs aus besonderen Anlässen zu belassen sind.

§ 27

Beschwerde

Die Angehörigen des Zivilschutzkorps *haben* das Recht, sich zu beschweren.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 26

unverändert

§ 27

Beschwerde

(1) Der Angehörige des Zivilschutzkorps **hat** das Recht, sich zu beschweren; **hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.**

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

(3) Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über das Vorverfahren und die Klage bleiben unberührt.

§ 27 a

Vertrauensmann

(1) Die Unterführer und Mannschaften wählen in den Einheiten und in Lehrgängen von mindestens zweimonatiger Dauer aus ihren Reihen je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter. Die Führer wählen in einem Verband, in den Schulen, in Lehrgängen von mindestens zweimonatiger Dauer und in den Stäben der Verbände einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter.

(2) Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Dauer des Amtes der Vertrauensmänner und die vorzeitige Beendigung ihrer Tätigkeit werden durch eine Rechtsverordnung nach den Grundsätzen geregelt, die für die Wahl des Vertrauensmannes der Soldaten gelten. Die Rechtsverordnung erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Angehörige des Zivilschutzkorps in Dienststellen, die nicht Einheiten, Verbände oder Schulen sind, wählen Vertretungen nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes. Die Zahl der Vertreter muß im gleichen Verhältnis zur Zahl der Angehörigen des Zivilschutzkorps stehen wie die Zahl

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

der Personalratsmitglieder zur Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter; die Angehörigen des Zivilschutzkorps erhalten jedoch mindestens die in § 13 Abs. 3 und 5 des Personalvertretungsgesetzes bestimmte Anzahl von Vertretern. In gemeinsamen Angelegenheiten treten diese Vertreter zu den Personalvertretungen hinzu; sie gelten als weitere Gruppe. In Angelegenheiten, die nur die Angehörigen des Zivilschutzkorps betreffen, haben sie die Befugnisse des Vertrauensmannes.

(4) Der Vertrauensmann soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb des Bereichs, für den er gewählt ist, beitragen. Er wirkt mit bei

1. Erlaß oder Änderung von Anordnungen über den inneren Dienst, welche die sozialen Angelegenheiten der Angehörigen berühren,
2. Maßnahmen zur Hebung der Dienstleistungen oder zur Erleichterung des Dienstablaufs,
3. Aufstellung von Grundsätzen für die Gestaltung der Dienstpläne,
4. Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
5. Zuweisung von Wohnungen, die der Dienststelle zur Verfügung stehen, soweit sie nicht an die Person des Inhabers einer bestimmten Stelle gebunden sind,
6. Berufsförderung von Angehörigen auf Zeit,
7. Gewährung von Unterstützungen und ähnlichen sozialen Zuwendungen,
8. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
9. Versetzung von Angehörigen zu einer anderen Dienststelle,
10. anderen Angelegenheiten, für die seine Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

In den Fällen der Nummern 6 bis 9 wirkt der Vertrauensmann nur mit, wenn der Angehörige es beantragt.

(5) Der Vertrauensmann hat, soweit eine gesetzliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über

1. Aufstellung des Urlaubsplanes,
2. Verwaltung von Heimen, Kantinen, Gemeinschaftsküchen und anderen Wohlfahrtseinrichtungen,
3. Aufstellung von Grundsätzen für Anerkennungen bei besonderen Leistungen.

Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

Entwurf

§ 28

Bestrafung wegen Dienstvergehen

(1) *Die* Angehörigen des Zivilschutzkorps *begehen* ein Dienstvergehen, wenn *sie* schuldhaft *ihre* Pflichten *verletzen.*

(2) Das Nähere über die Bestrafung wegen Dienstvergehen regelt ein Gesetz.

§ 29

Vorgesetzter, Disziplinarvorgesetzter

(1) Vorgesetzter ist, wer befugt ist, einem Angehörigen des Zivilschutzkorps Befehle zu erteilen. Der Bundesminister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses im Zivilschutzkorps.

(2) Disziplinarvorgesetzter ist, wer Disziplinarstrafgewalt über Angehörige des Zivilschutzkorps seines Befehlsbereichs hat. Das Nähere regelt das in § 28 Abs. 2 vorgesehene Gesetz.

§ 30

Laufbahnvorschriften

(1) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Laufbahnen der Angehörigen des Zivilschutzkorps nach Maßgabe der folgenden Grundsätze.

(2) Es bestehen die Laufbahngruppen der

1. Unterführer und Mannschaften,
2. Führer.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 28

Bestrafung wegen Dienstvergehen

(1) **Der** Angehörige des Zivilschutzkorps **begeht** ein Dienstvergehen, wenn **er** schuldhaft **seine** Pflichten **verletzt.**

(1 a) Es gilt als Dienstvergehen,

1. **wenn ein Angehöriger des Zivilschutzkorps nach seinem Ausscheiden aus dem Zivilschutzkorps seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder gegen das Verbot verstößt, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit im Zivilschutzkorps anzunehmen,**
2. **wenn sich ein Führer oder Unterführer nach seinem Ausscheiden aus dem Zivilschutzkorps gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder durch unwürdiges Verhalten nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die für seine Wiederverwendung als Vorgesetzter erforderlich sind,**
3. **wenn ein berufsmäßiger Angehöriger nach Eintritt in den Ruhestand einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis schuldhaft nicht nachkommt.**

(2) unverändert

§ 29

unverändert

§ 30

Laufbahnvorschriften

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Bei berufsmäßigen Angehörigen und Angehörigen auf Zeit sind mindestens zu fordern

1. für die Ernennung zum Unterführer:
   a) der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
   b) eine Dienstzeit von einem Jahr im Zivilschutzkorps,
   c) die Ablegung einer Unterführerprüfung;
2. für die Laufbahnen in der Laufbahngruppe der Führer:
   a) das Reifezeugnis *einer höheren Schule oder* ein entsprechender Bildungsstand,
   b) eine Dienstzeit von drei Jahren im Zivilschutzkorps,
   c) die Ablegung einer Führerprüfung.

Unterführerbewerber sollen eine Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben, wenn sie nicht die mittlere Reife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen. Für Angehörige bestimmter Fachrichtungen in der Laufbahngruppe der Führer kann das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurschule, ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule oder die Bestallung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker gefordert werden; insoweit kann von den Mindestvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 abgewichen werden.

(4) Für Beförderungen sind die allgemeinen Voraussetzungen und die Mindestbewährungszeiten festzusetzen. Dienstgrade, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden. Über Ausnahmen entscheidet für die im Dienst eines Landes stehenden Angehörigen des Zivilschutzkorps die nach dem Landesbeamtenrecht zuständige *unabhängige* Stelle *(§ 61 des Beamtenrechtsrahmengesetzes); soweit eine solche nicht besteht und* für die im Dienst des Bundes stehenden Angehörigen des Zivilschutzkorps ist der Bundespersonalausschuß in der Zusammensetzung nach § 96 des Bundesbeamtengesetzes zuständig. *Für die Beförderung von Dienstpflichtigen gilt § 13 sinngemäß.*

(5) Der Aufstieg aus Laufbahnen der Unterführer und Mannschaften in Laufbahnen der Führer ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen möglich. Für den Aufstieg ist der Erwerb entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten und die Ablegung der Führerprüfung zu fordern.

(6) Die Rechtsverordnung trifft ferner Bestimmungen für die Fälle, in denen an Stelle der allgemeinen Vorbildung eine technische oder sonstige Fachausbildung genügt. Die Rechtsverordnung kann

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Bei berufsmäßigen Angehörigen und Angehörigen auf Zeit sind mindestens zu fordern

1. unverändert
2. für die Laufbahnen in der Laufbahngruppe der Führer:
   a) das Reifezeugnis, ein entsprechender Bildungsstand **oder die mittlere Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung,**
   b) unverändert
   c) unverändert

Unterführerbewerber sollen eine Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben, wenn sie nicht die mittlere Reife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen. Für Angehörige bestimmter Fachrichtungen in der Laufbahngruppe der Führer kann das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurschule, ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule oder die Bestallung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker gefordert werden; insoweit kann von den Mindestvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 abgewichen werden.

(4) Für Beförderungen sind die allgemeinen Voraussetzungen und die Mindestbewährungszeiten festzusetzen. Dienstgrade, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden. Über Ausnahmen entscheidet für die im Dienst eines Landes stehenden Angehörigen des Zivilschutzkorps die nach dem Landesbeamtenrecht zuständige Stelle; für die im Dienst des Bundes stehenden Angehörigen des Zivilschutzkorps ist der Bundespersonalausschuß in der Zusammensetzung nach § 96 des Bundesbeamtengesetzes zuständig.

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

außerdem für eine Übergangszeit Abweichungen von Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b zulassen.

(7) Wenn *geeignete berufsmäßige Angehörige oder Angehörige auf Zeit* nicht zur Verfügung stehen, können *in ein solches Dienstverhältnis* auch andere Bewerber *eingestellt* werden, sofern sie die notwendige Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Ein bestimmter Vorbildungsgang darf von anderen Bewerbern nicht verlangt werden, es sei denn, daß er für alle Bewerber gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Befähigung der anderen Bewerber für die Einstellung in den Dienst eines Landes ist durch die nach dem Landesbeamtenrecht zuständige *unabhängige* Stelle *(§ 61 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) oder durch einen von ihr zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß* festzustellen; *soweit eine solche unabhängige Stelle nicht besteht und* bei Bewerbern für die Einstellung in den *Bundesdienst* ist der Bundespersonalausschuß in der Zusammensetzung nach § 96 des Bundesbeamtengesetzes oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß zuständig.

vergleiche § 43

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(7) Wenn **Bewerber, die die vorgeschriebenen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen,** nicht **in ausreichender Zahl** zur Verfügung stehen, können **als berufsmäßige Angehörige oder als Angehörige auf Zeit** auch andere Bewerber **berufen** werden, sofern sie die notwendige Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Ein bestimmter Vorbildungsgang darf von anderen Bewerbern nicht verlangt werden, es sei denn, daß er für alle Bewerber gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Befähigung der anderen Bewerber für die Einstellung in den Dienst eines Landes ist durch die nach dem Landesbeamtenrecht zuständige Stelle festzustellen; bei Bewerbern für die Einstellung in den **Dienst des Bundes** ist der Bundespersonalausschuß in der Zusammensetzung nach § 96 des Bundesbeamtengesetzes oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß zuständig.

§ 30 a

Anwendung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Bei Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts, des Sozialversicherungsrechts, des Rechts der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe sowie des Kindergeldrechts stehen der Dienst und die Dienstpflicht im Zivilschutzkorps dem entsprechenden Wehrdienst und der Wehrpflicht gleich.

(2) Bei Anwendung der Vorschriften des Sozialversicherungsrechts und des Rechts der Arbeitslosenversicherung tritt an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister des Innern und an die Stelle der Bundeswehr das Zivilschutzkorps. Soweit nach diesen Vorschriften der Bund für Zeiten des Wehrdienstes die Beiträge zu zahlen hat, zahlt er sie auch für Zeiten des Dienstes im Zivilschutzkorps.

§ 30 b

Verhältnis zur Wehrpflicht

(1) Wehrpflichtige, die dem Zivilschutzkorps angehören oder für dieses einen Heranziehungs- oder Bereithaltungsbescheid erhalten haben, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen und unterliegen nicht der Wehrüberwachung.

(2) Die zuständigen Stellen des Zivilschutzkorps sind verpflichtet, das Ausscheiden aus dem Zivilschutzkorps den Wehrersatzbehörden anzuzeigen.

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

Zivilschutzdienst

§ 31

Aufstellung, Stärke, Gliederung

§ 31
entfällt

(1) Der Zivilschutzdienst wird von den kreisfreien Städten und den Landkreisen eingerichtet.

(2) Der Zivilschutzdienst hat Einheiten und Einrichtungen für Aufgaben des Zivilschutzes, insbesondere für

Brandschutz,

Bergung und Instandsetzung,

ABC-Schutz,

Sanitätswesen,

Betreuung.

(3) Die Stärke und fachliche Gliederung des Zivilschutzdienstes in jedem Land werden vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Ländern durch Aufstellungsweisung festgelegt. Die Stärke und fachliche Gliederung der in jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis einzurichtenden Teile des Zivilschutzdienstes werden von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.

(4) Den Ländern obliegen die Ausbildung von Führern und Unterführern und die Abhaltung von Sonderlehrgängen. Sie errichten und unterhalten zu diesem Zweck Ausbildungsstätten.

(5) Der Bund kann in eigenen Ausbildungsstätten die ergänzende Ausbildung von Führern vornehmen und Sonderlehrgänge abhalten.

(6) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Beschaffung von Liegenschaften und Ausrüstungsgegenständen und für Baumaßnahmen ganz oder teilweise bundeseigene Verwaltung einzuführen.

§ 32

Katastrophenschutzorganisationen

§ 32
entfällt

(1) Der Zivilschutzdienst wird vorbehaltlich des § 33 aus Einheiten und Einrichtungen von Organisationen nichtmilitärischen Charakters gebildet, deren Aufgabe die Hilfeleistung bei Katastrophen ist.

(2) Voraussetzung für die Mitwirkung im Zivilschutzdienst ist, daß die einzelne Organisation sich gegenüber der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis dazu bereit erklärt und dabei folgende Verpflichtungen übernimmt:

1. *Aufstellung von Einheiten und Schaffung von Einrichtungen nach amtlichen Richtlinien,*
2. *Ausbildung ihrer für den Einsatz im Zivilschutzdienst in Betracht kommenden Angehörigen nach amtlichen Richtlinien,*

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. *Teilnahme an den vom Hauptverwaltungsbeamten angeordneten Ausbildungsveranstaltungen und Übungen,*
4. *Unterstellung unter die Einsatz- und Weisungsbefugnis des Hauptverwaltungsbeamten und seiner Beauftragten im Einsatz und bei Übungen.*

(3) Die von den einzelnen Organisationen für den Einsatz im Zivilschutzdienst vorgesehenen Angehörigen sind dem Hauptverwaltungsbeamten zu benennen.

(4) Den in Absatz 1 bezeichneten Organisationen werden für die ihnen durch die Mitwirkung im Zivilschutzdienst zusätzlich übertragenen Aufgaben ergänzende Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Sie erhalten für ihre zusätzlichen Aufwendungen einen Zuschuß.

(5) Der Hauptverwaltungsbeamte inspiziert die Einheiten und Einrichtungen, die im Zivilschutzdienst mitwirken, und überprüft dabei insbesondere den Stand der Ausbildung und den Zustand der überlassenen Ausrüstungsgegenstände.

§ 33

Besondere Zivilschutzdiensteinheiten

(1) Der Zivilschutzdienst wird mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde aus besonderen Einheiten und Einrichtungen der kreisfreien Städte und der Landkreise gebildet, soweit Organisationen im Sinne des § 32

1. *bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht oder nicht in ausreichender Stärke vorhanden sind und ein ausreichender Aufbau solcher Organisationen nicht zu erwarten ist oder*
2. *nicht die Gewähr der Dauer bieten oder*
3. *die Verpflichtungen des § 32 Abs. 2 und 3 nicht übernehmen oder nicht einhalten.*

(2) Die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung dieser Einheiten und die Einrichtung und Unterhaltung der dafür erforderlichen Ausbildungsstätten, Gerätelager und sonstigen Einrichtungen obliegen den kreisfreien Städten und den Landkreisen.

§ 33

entfällt

§ 34

Einsatzbefugnis

(1) Der Zivilschutzdienst untersteht dem Hauptverwaltungsbeamten zum Einsatz in seinem Bereich.

(2) Der Zivilschutzdienst kann auf Anfordern des Hauptverwaltungsbeamten eines benachbarten Gebietes auch in dessen Bereich eingesetzt werden. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann diesen Einsatz anordnen, wenn die sonst zur Verfügung stehenden Kräfte nicht ausreichen.

§ 34

entfällt

Entwurf

§ 35

Mitarbeit im Zivilschutzdienst

(1) Auf die Mitarbeit im Zivilschutzdienst sind die Vorschriften des Zivildienstgesetzes mit Ausnahme des § 2 anzuwenden; die nach § 32 Abs. 3 benannten Angehörigen der Katastrophenschutzorganisationen werden zu Ausbildungsveranstaltungen im Frieden nicht nach diesen Vorschriften herangezogen.

(2) Andere als die nach § 32 Abs. 3 benannten Personen werden einer in § 32 genannten Einheit oder Einrichtung zur Dienstleistung nur zugewiesen, wenn die Voraussetzungen des § 4 des Zivildienstgesetzes vorliegen und die Zuweisung zur Herstellung oder Erhaltung der Einsatzbereitschaft dieser Einheit oder Einrichtung unumgänglich ist.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

Luftschutzhilfsdienst

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes enden die Aufstellung neuer Einheiten und die Schaffung neuer Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes.

(2) Bestehende Einheiten und Einrichtungen *sowie die Ausrüstung* des Luftschutzhilfsdienstes *sind* entsprechend dem Fortschreiten des Aufbaus des Zivilschutzkorps *und des Zivilschutzdienstes unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes* in den *Zivilschutzdienst und in das Zivischutzkorps überzuleiten.*

(3) Den Katastrophenschutzorganisationen ist die ihnen zur Verfügung gestellte Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes für die von ihnen nach § 32 aufzustellenden Einheiten und zu schaffenden Einrichtungen des Zivilschutzdienstes zu belassen, soweit sie den Ausrüstungsnachweisungen für den Zivilschutzdienst entspricht.

(4) Das Nähere wird vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Ländern durch Überleitungsweisung geregelt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 35

entfällt

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

Luftschutzhilfsdienst

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes enden die Aufstellung neuer Einheiten und die Schaffung neuer Einrichtungen des **überörtlichen** Luftschutzhilfsdienstes.

(2) Bestehende Einheiten und Einrichtungen des **überörtlichen** Luftschutzhilfsdienstes **können** entsprechend dem Fortschreiten des Aufbaus des Zivilschutzkorps in den **örtlichen Luftschutzhilfsdienst übergeleitet werden. Bei der Überleitung ist ihnen die erforderliche Ausrüstung zu belassen.** Das Nähere wird vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Ländern durch Überleitungsweisung geregelt.

§ 36 a

Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften

(1) Bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung (§ 25 a) sind die Vorschriften über die Versorgung der Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen mit folgenden Abweichungen entsprechend anzuwenden:

1. Die §§ 28 bis 35, 77 a, 77 b und 91 b des Soldatenversorgungsgesetzes sind nicht anzuwenden;

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 64 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt auch die Wehrdienstzeit in der Bundeswehr;

3. bei Anwendung des § 79 des Soldatenversorgungsgesetzes beginnt die Frist mit dem Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes;

4. in § 91 a des Soldatenversorgungsgesetzes tritt an die Stelle des Bundes der Dienstherr; § 124 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt entsprechend;

5. bei versorgungsrechtlichen Entscheidungen treten an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung die oberste Dienstbehörde und für Angehörige des Zivilschutzkorps im Dienst eines Landes an die Stelle des Bundesministers des Innern die für das Versorgungsrecht des öffentlichen Dienstes zuständige oberste Landesbehörde;

6. durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates wird bestimmt, welche Einrichtungen an die Stelle der Bundeswehrfachschulen treten.

(2) § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 36 b

Anwendung disziplinarrechtlicher Vorschriften

Bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung (§ 28 Abs. 2) gilt für die Bestrafung von Dienstvergehen und für die Würdigung besonderer Leistungen durch Anerkennung die Wehrdisziplinarordnung sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

1. § 28 Abs. 6, §§ 50 bis 58, 75 und 118 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung sind nicht anzuwenden;

2. an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung tritt die oberste Dienstbehörde;

3. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Wehrdisziplinarordnung tritt an die Stelle des Ministerialblatts des Bundesministers der Verteidigung das Amtsblatt der obersten Dienstbehörde;

4. an die Stelle der Angehörigen der Reserve treten die Angehörigen des Zivilschutzkorps, die keinen Dienst leisten;

5. an die Stelle der in §§ 3, 5 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 2 und § 72 Abs. 1 Nr. 2 der Wehrdisziplinarordnung genannten Dienststellungen treten die entsprechenden Dienststellungen im Zivilschutzkorps. Der Bundesminister des Innern stellt fest, welche Dienststellungen einander entsprechen;

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. an die Stelle der Wehrdisziplinaranwälte treten die Disziplinaranwälte des Zivilschutzkorps;

7. an Stelle der Wehrdienstgerichte sind die Disziplinargerichte für Beamte zuständig. Das gilt auch für die Fälle des § 30 Nr. 3, 6 und 7 der Wehrdisziplinarordnung.

   Die nicht rechtskundigen Beisitzer, die nach den Vorschriften über die Besetzung der Disziplinargerichte mitwirken, müssen Angehörige des Zivilschutzkorps sein; ein nicht rechtskundiger Beisitzer muß der Dienstgradgruppe des Beschuldigten angehören. Die oberste Dienstbehörde bestellt die nicht rechtskundigen Beisitzer bei den Gerichten, die für Dienststrafverfahren gegen Angehörige des Zivilschutzkorps aus ihrem Dienstbereich zuständig sind, für die Dauer eines Geschäftsjahres;

8. Einleitungsbehörde für die im Dienste eines Landes stehenden Führer, die denselben Dienstgrad haben wie die im Dienste des Bundes stehenden Führer, hinsichtlich derer der Bundespräsident das Ernennungsrecht ausübt, ist die oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Dienststellen übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen;

9. hält die Einleitungsbehörde wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage eine Untersuchung für geboten, so bestellt sie einen Angehörigen des Zivilschutzkorps oder einen Beamten zum Untersuchungsführer; dieser muß die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

   Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und, abgesehen vom Falle des § 77 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung, an Weisungen nicht gebunden.

   § 44 Abs. 3 Satz 2 bis 5, §§ 45, 46 und 48 der Bundesdisziplinarordnung sind sinngemäß anzuwenden;

10. für die Ausübung des Gnadenrechts hinsichtlich der gegen Angehörige des Zivilschutzkorps verhängten Disziplinarstrafen gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

Entwurf

§ 37

Auftragsverwaltung

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern, *den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden* obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes.

(2) Für die kreisfreien Städte und die Landkreise handelt der Hauptverwaltungsbeamte.

(3) Der Bundesminister des Innern übt in seinem Aufgabenbereich die Befugnisse aus, die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehen. Er kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnis nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes *und sein Inspektionsrecht* ganz oder teilweise auf das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen.

§ 38

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten der Maßnahmen, die den Ländern, *den kreisfreien Städten und den Landkreisen* durch dieses Gesetz, durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden vorgeschrieben werden; von den persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten werden nur die innerhalb des Zivilschutzkorps anfallenden Kosten übernommen.

(2) Die Ausgaben für die nach Absatz 1 vom Bund zu tragenden Kosten sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(3) Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen *Landes- und Gemeindebehörden* angewendet werden.

(4) Die Kosten der Einsätze des Zivilschutzkorps *und des Zivilschutzdienstes* bei Katastrophen und Unglücksfällen in Friedenszeiten sind dem Bund von dem Aufgabenträger zu erstatten.

§ 39

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvor-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 37

Auftragsverwaltung

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes.

Absatz 2 entfällt

(3) Der Bundesminister des Innern übt in seinem Aufgabenbereich die Befugnisse aus, die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehen. Er kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnis nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes ganz oder teilweise auf das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen.

§ 38

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten der Maßnahmen, die den Ländern durch dieses Gesetz, durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften und durch Weisung der zuständigen Bundesbehörden vorgeschrieben werden; von den persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten werden nur die innerhalb des Zivilschutzkorps anfallenden Kosten übernommen.

(2) unverändert

(3) Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen **Landesbehörden** angewendet werden.

(4) Die Kosten der Einsätze des Zivilschutzkorps bei Katastrophen und Unglücksfällen in Friedenszeiten sind dem Bund von dem Aufgabenträger zu erstatten.

§ 39

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt **im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung**

Entwurf

schriften zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere

über *Aufstellung,* Stärke, Gliederung, Ausbildung, **Ausrüstung, Einsatz und Kosten** des Zivilschutzkorps *und des Zivilschutzdienstes,*

über *Dienstgradbezeichnungen,* Dienstkleidung, **Gemeinschaftsunterkünfte, Gemeinschaftsverpflegung** und *Meldeüberwachung* der Angehörigen des Zivilschutzkorps und

über die Grundsätze, die der Auswahl der Dienstpflichtigen für die Heranziehung und Einteilung zum Zivilschutzkorps und zum Zivilschutzdienst zugrunde zu legen sind.

§ 40

Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der kreisfreien Städte und der Landkreise nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

§ 41

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

§ 125 *des* Beamtenrechtsrahmengesetzes in der **Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1834) erhält folgende Fassung:**

„§ 125

(1) Der Beamte ist entlassen, wenn er zum Berufssoldaten, zum Soldaten auf Zeit, zum berufsmäßigen Angehörigen *des Zivilschutzkorps* oder **zum Angehörigen des Zivilschutzkorps auf Zeit ernannt wird. Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit ist entlassen, wenn er zum Beamten, zum be**rufsmäßigen Angehörigen *des Zivilschutzkorps* oder **zum Angehörigen des Zivilschutzkorps auf Zeit er-**

Beschlüsse des 6. Ausschusses

und mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere

über Stärke, Gliederung, Ausbildung, Ausrüstung, Einsatz und Kosten des Zivilschutzkorps und

über Dienstkleidung, Gemeinschaftsunterkünfte und Gemeinschaftsverpflegung der Angehörigen des Zivilschutzkorps.

§ 40

entfällt

§ 41

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), **zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:**

1. **§ 68 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

   „Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht, im Zivilschutzkorps, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat."

2. **In § 69 erhält Nummer 1 folgende Fassung:**

   „1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder nichtberufsmäßigen Dienst im Zivilschutzkorps geleistet hat oder . . ."

3. § 125 erhält folgende Fassung:

„§ 125

(1) Der Beamte ist entlassen, wenn er zum Berufssoldaten, zum Soldaten auf Zeit, zum berufsmäßigen Angehörigen oder zum Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps ernannt wird. Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit ist entlassen, wenn er zum Beamten, zum berufsmäßigen Angehörigen oder zum Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps ernannt wird. Der berufsmäßige

Entwurf

nannt wird. Der berufsmäßige Angehörige *des Zivilschutzkorps* oder der Angehörige des Zivilschutzkorps auf Zeit ist entlassen, wenn er zum Beamten, zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit ernannt wird. Die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn ein Soldat auf Zeit oder ein Angehöriger des Zivilschutzkorps auf Zeit zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ernannt wird. In diesem Falle gelten § 49 Satz 2 und § 124 sinngemäß."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Angehörige oder der Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps ist entlassen, wenn er zum Beamten, zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit ernannt wird. Die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn ein Soldat auf Zeit oder ein Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ernannt wird. In diesem Falle gelten § 49 Satz 2 und § 124 sinngemäß."

§ 41 a

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ...... (Bundesgesetzbl. I S. . . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 112 Nr. 1 werden die Worte „Bundesbeamter oder Berufssoldat" durch die Worte „Bundesbeamter, Berufssoldat oder berufsmäßiger Angehöriger des Zivilschutzkorps" ersetzt.

2. § 113 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht, im Zivilschutzkorps, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder".

3. In § 114 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder nichtberufsmäßigen Dienst im Zivilschutzkorps geleistet hat oder".

4. In § 154 Abs. 5 werden hinter den Worten „als Soldat auf Zeit" die Worte „oder als berufsmäßiger Angehöriger oder als Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps" eingefügt.

5. In § 165 Abs. 2 Nr. 4 werden hinter den Worten „als Soldat auf Zeit" die Worte „oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps" eingefügt.

Entwurf

§ 42

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

(1) Das Bundesbesoldungsgesetz *vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993)*, zuletzt geändert durch Gesetz *vom 21. Februar 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 132)*, wird wie folgt geändert:

1. **Die Überschrift zu Kapitel I erhält folgende Fassung:**

„Dienstbezüge der Beamten, Richter, Soldaten, *berufsmäßigen Angehörigen des Zivilschutzkorps* und Angehörigen des Zivilschutzkorps *auf Zeit*".

2. In § 1 werden hinter *der* Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte *neu eingefügt*:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 42

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

(1) Das Bundesbesoldungsgesetz **in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916)**, zuletzt geändert durch Gesetz .... **(Bundesgesetzbl. I S. . . .)** wird wie folgt geändert **und ergänzt:**

1. Die Überschrift zu Kapitel I erhält folgende Fassung:

„**Die** Dienstbezüge der Beamten, Richter, Soldaten und Angehörigen des Zivilschutzkorps".

2. In § 1 werden hinter Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte **angefügt:**

Entwurf

„4. berufsmäßige Angehörige *des Zivilschutzkorps* und Angehörige des Zivilschutzkorps auf Zeit."

3. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beamte, Richter, Soldaten, berufsmäßige Angehörige des Zivilschutzkorps und Angehörige des Zivilschutzkorps auf Zeit erhalten die Dienst**bezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird."**

4. Hinter § 36 wird als Abschnitt IV a *neu* eingefügt:

„Abschnitt IV a

Die Dienst- und Sachbezüge der berufsmäßigen Angehörigen *des Zivilschutzkorps* und der Angehörigen des Zivilschutzkorps auf Zeit

§ 36 a

Für die Dienst- und Sachbezüge der berufsmäßigen Angehörigen *des Zivilschutzkorps* und **der Angehörigen des Zivilschutzkorps auf Zeit** gilt Abschnitt IV *mit Ausnahme des § 33* entsprechend. **Die Verwaltungsvorschriften zu § 36** erläßt für *das* Zivilschutzkorps der Bundesminister des Innern *im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen."*

5. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Die §§ 40 bis 42 gelten auch für Richter, die §§ 40 und 41 auch für Soldaten, *berufsmäßige Angehörige des Zivilschutzkorps und Angehörige des Zivilschutzkorps auf Zeit."*

(2) *Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1 zum Bundesbesoldungsgesetz) durch die Aufnahme der Dienstgradbezeichnungen der Angehörigen des Zivilschutzkorps in die entsprechenden Besoldungsgruppen zu ergänzen.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„4. berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps **im Dienst des Bundes."**

3. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in § 1 genannten Empfänger von Dienstbezügen erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung **oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst des Bundes** wirksam wird."

3a. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gilt auch für die entsprechenden Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und für die entsprechenden Angehörigen des Zivilschutzkorps."

4. Hinter § 36 wird als Abschnitt IV a eingefügt:

„Abschnitt IV a

Die Dienst- und Sachbezüge der berufsmäßigen Angehörigen und der Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps

§ 36 a

(1) Für die Dienst- und Sachbezüge der berufsmäßigen Angehörigen und der Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps gilt Abschnitt IV entsprechend. **§ 33 gilt nicht für Angehörige des Zivilschutzkorps, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichten.**

(2) Die Verwaltungsvorschriften zu **§§ 23 und** 36 erläßt für **die im Dienst des Bundes stehenden Angehörigen des** Zivilschutzkorps der Bundesminister des Innern."

5. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Die §§ 40 bis 42 gelten auch für Richter **und Angehörige des Zivilschutzkorps,** die §§ 40 und 41 auch für Soldaten."

(2) **Die dem Bundesbesoldungsgesetz als Anlage I beigegebenen Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert und ergänzt:**

1. In der Vorbemerkung Nummer 1 werden hinter dem Wort „Soldaten" die Worte „sowie der Angehörigen des Zivilschutzkorps" eingefügt.

2. Es werden folgende Dienstgradbezeichnungen eingefügt:

a) bei Besoldungsgruppe A 1
„Schutzkorpsmann"

b) bei Besoldungsgruppe A 2
„Truppführer im Zivilschutzkorps"

c) bei Besoldungsgruppe A 3
„Obertruppführer im Zivilschutzkorps"

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

d) bei Besoldungsgruppe A 4
„Haupttruppführer im Zivilschutzkorps"

e) bei Besoldungsgruppe A 5
„Wachtmeister im Zivilschutzkorps"
„Oberwachtmeister im Zivilschutzkorps [2])"

f) bei Besoldungsgruppe A 6
„Hauptwachtmeister im Zivilschutzkorps"

g) bei Besoldungsgruppe A 7
„Meister im Zivilschutzkorps"

h) bei Besoldungsgruppe A 8
„Obermeister im Zivilschutzkorps"

i) bei Besoldungsgruppe A 9
„Stabsmeister im Zivilschutzkorps"
„Zugführer im Zivilschutzkorps [1])"
„Oberzugführer im Zivilschutzkorps [2])"

j) bei Besoldungsgruppe A 10
„Oberstabsmeister im Zivilschutzkorps"

k) bei Besoldungsgruppe A 11
„Bereitschaftsführer im Zivilschutzkorps"

l) bei Besoldungsgruppe A 13
„Abteilungsführer im Zivilschutzkorps"
„Stabsarzt im Zivilschutzkorps"

m) bei Besoldungsgruppe A 14
„Oberabteilungsführer im Zivilschutzkorps"
„Oberstabsarzt im Zivilschutzkorps"

n) bei Besoldungsgruppe A 16
„Bereichsführer im Zivilschutzkorps"
„Bereichsarzt im Zivilschutzkorps"

o) bei Besoldungsgruppe B 5
„Inspekteur des Zivilschutzkorps"
„Oberbereichsführer im Zivilschutzkorps".

3. In der Fußnote 1) zu Besoldungsgruppe A 9 werden hinter dem Wort „Beamte" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Soldaten" die Worte „und Angehörige des Zivilschutzkorps" eingefügt.

§ 42 a

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 127 Abs. 3 wird an Nummer 3 angefügt:
   „sowie Dienstpflichtige, die im Zivilschutzkorps Dienst leisten,".

2. In § 135 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „wehrpflichtiger Soldaten und Ersatzdienstleistender" durch die Worte „der in § 127 Abs. 3 Nr. 3 genannten Personen" ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 42 b

Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes

In § 1 Abs. 1 Buchstabe a des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233) werden die Worte angefügt:

„im Sinne des § 36 a des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), oder".

§ 43

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

§ 13 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 349) erhält folgende Fassung:

„(2) Welche Wehrpflichtigen zum Zivilschutzkorps herangezogen oder eingeteilt werden, bestimmt sich nach § 5 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps und den Zivilschutzdienst vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . . .). Aus welchen Jahrgängen Wehrpflichtige für sonstige Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz mit der Folge der Nichtheranziehung zum Wehrdienst vorgesehen werden können, regelt eine Rechtsverordnung. Darin kann außerdem nach der beruflichen Tätigkeit der Wehrpflichtigen, ihrem militärischen Ausbildungsstand, ihrem Tauglichkeitsgrad sowie ihrer Ausbildung und vorgesehenen Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz unterschieden werden."

§ 43

entfällt

vergleiche § 30 b

§ 43 a

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

§ 10 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anrechnung anderen Dienstes";

2. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Geleisteter Wehrdienst und Dienst im Zivilschutzkorps werden auf den Ersatzdienst angerechnet."

§ 43 b

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 22 Nr. 4 wird als Nummer 4 a neu eingefügt:

„4 a. berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps".

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 52 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für alle Klagen der Beamten, Soldaten, Angehörigen des Zivilschutzkorps, Ruhestandsbeamten, Soldaten im Ruhestand, Angehörigen des Zivilschutzkorps im Ruhestand, früheren Beamten, Soldaten und Angehörigen des Zivilschutzkorps und der Hinterbliebenen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis oder dem Dienstverhältnis im Zivilschutzkorps ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen dienstlichen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat."

§ 44

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 44

unverändert

§ 45

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 45

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage
(zu § 11 e Abs. 2 Satz 2 und § 11 f Abs. 1)

Dienstgradbezeichnungen
Einstufung der Dienstpflichtigen bei Anwendung des Wehrsoldgesetzes

Dienstgradbezeichnungen		Wehrsold-gruppe	Übungsgeld-gruppe
Schutzkorpsmann		1	1
Truppführer	i. ZSK	2	1
Obertruppführer	i. ZSK	2	2
Haupttruppführer	i. ZSK	2	3
Wachtmeister	i. ZSK	3	4
Oberwachtmeister	i. ZSK	3	5
Hauptwachtmeister	i. ZSK	4	6
Meister	i. ZSK	4	7
Obermeister	i. ZSK	4	8
Stabsmeister	i. ZSK	5	9
Oberstabsmeister	i. ZSK	6	10
Zugführer	i. ZSK	5	9
Oberzugführer	i. ZSK	6	10
Bereitschaftsführer	i. ZSK	7	11
Abteilungsführer Stabsarzt	i. ZSK i. ZSK	8	12
Oberabteilungsführer Oberstabsarzt	i. ZSK i. ZSK	9	13
Bereichsführer Bereichsarzt	i. ZSK i. ZSK	10	15
Oberbereichsführer	i. ZSK	11	16